

## **Stellungnahme des NABU Mecklenburg-Vorpommern zum Entwurf der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern (Dritte Auslegung) – 17. Juli 2017**

Unsere Stellungnahme konzentriert sich vor allem auf die fehlerhafte Abwägung verschiedener Aspekte des Artenschutzes im bisherigen Verfahren und im vorliegenden Entwurf. Dem Artenschutz sind die meisten, wenn auch nicht alle naturschutzfachlichen Probleme zuzuordnen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) entstehen können.

### **Gliederung**

I.	Vorbemerkungen.....	3
1.	Unsere gemeinsame Verantwortung für die wildlebende Natur .....	3
2.	Danksagung.....	4
3.	Stellungnahme des NABU vom 13. November 2015 .....	4
4.	Beitrag des Windkraftausbaus zum Klimaschutz.....	5
II.	Abwägung in der Regionalplanung.....	6
1.	Rechtsprechung des BVerwG zur Abwägung in der Regionalplanung .....	6
2.	Artenschutz in der Abwägung der Regionalplanung .....	7
3.	Umweltbericht als Dokumentation der Abwägung.....	8
a)	Bewertung der Altgebiete .....	8
b)	Bewertung grenzüberschreitender Wirkungen.....	10
4.	Unzureichende Datenbestände der Naturschutzbehörden.....	11
III.	Änderungen im allgemeinen Teil des Planentwurfs .....	12
1.	Planerische Öffnungsklausel - Programmsatz 6.5. (8).....	12
a)	Schwerwiegende Konflikte mit Schreiadlerrevieren .....	12
b)	Unzulässige Aufweichung der Tabukriterien .....	12
c)	Verstoß gegen gesetzliche Kompetenzverteilung.....	12
2.	Restriktionskriterium: Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten.....	14
3.	Beschränkte Geltung der Eignungsgebiete bei WKA für FuE.....	14
IV.	Abwägungsfehler bei den Tabukriterien .....	16
1.	Einzelhäuser/Splittersiedlungen zzgl. 800 m Abstand.....	16
2.	Vorranggebiete Rohstoffsicherung .....	18
3.	Landschaftliche Freiräume .....	19
4.	Wald .....	20
5.	Gewässer .....	20
6.	Schutzbereich militärischer Anlagen.....	21

7.	Abstandspuffer zu Schutzgebieten .....	22
a)	Vogelschutz.....	22
b)	Fledermausschutz.....	23
8.	Kompensationsflächen Naturschutz einschließlich Abstandspuffer .....	23
9.	Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln.....	23
10.	Horst- und Nistplätze von Großvögeln.....	24
a)	Ungeeignete Vorgabe des Energieministeriums .....	24
b)	Fehlende Begründung für die Abweichung vom Helgoländer Papier .....	25
c)	Schreiadler .....	26
d)	Seeadler .....	28
e)	Weißstorch .....	29
11.	Vogelzug.....	29
12.	Dauergrünland .....	30
13.	Quartiere und Flugwege von Fledermäusen.....	30
V.	Stellungnahme zu einigen vorgeschlagenen Eignungsgebieten im Einzelnen.....	31
1.	Hugoldsdorf (2/2015).....	31
2.	Franzburg (3/2015).....	35
3.	Papenhagen (4/2015).....	35
4.	Wendisch Baggendorf (7/2015) .....	36
5.	Rakow (8/2015).....	36
6.	Dersekow (11/2015).....	36
7.	Behrenhoff (14/2015).....	37
8.	Dambeck-Züssow (15/2015) .....	37
9.	Karlsburg (16/2015) .....	37
10.	Lüssow (17/2015).....	38
11.	Völschow (21/2015) .....	38
12.	Neetzow (22/2015) .....	38
13.	Iven West (25/2015) .....	38
14.	Spantekow (26/2015).....	39
15.	Boldekow (30/2015).....	39
a)	Kriminelle Horstzerstörung im Eignungsgebiet .....	39
b)	Konflikt mit Planfeststellung „Großer Landgraben“ .....	39
c)	Falsche Angaben in der Abwägungsdokumentation.....	41
d)	Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Seeadler .....	42
e)	Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Weißstörche.....	43
f)	Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Kraniche .....	44
g)	Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich Natura 2000 .....	46

16.	Neu Kosenow (31/2015).....	46
17.	Ducherow-Altwigshagen (32/2015) .....	47
18.	Lübs/Friedländer Große Wiese (34/2015) und Wilhelmsburg (35/2015) .....	47
19.	Groß Luckow/Klein Luckow (38/2015).....	48
20.	Rollwitz (42/2015).....	48
21.	Fahrenwalde (43/2015).....	49
22.	Bergholz-Rossow (44/2015).....	49
23.	Löcknitz-Ramin (45/2015) .....	49
	a) Artenschutz .....	49
	b) Moorschutz .....	50
24.	Grambow (49/2015) .....	50
25.	Penkun/Grünz (53/2015) .....	51
26.	Penkun (54/2015) .....	52
	a) Schreiadler .....	52
	b) Wasservögel .....	52
	c) Unzerschnittene Freiräume .....	53
27.	Tribsees (N2/2017) .....	53
	a) Schreiadler .....	53
	b) SPA DE 1941-401.....	54
28.	Neuenkirchen (N4/2017) .....	54
<b>ANHANG</b> .....		55
1)	Karte WEG Hugoldsdorf.....	55
2)	Stellungnahme zu WEG Lübs/Friedländer Große Wiese (34/2015) und Wilhelmsburg (35/2015) .....	56

## I. Vorbemerkungen

### 1. Unsere gemeinsame Verantwortung für die wildlebende Natur

Die wildlebende Natur ist uns Bürgern zum Schutz und zum Erhalt anvertraut. Es ist unser aller Verantwortung, sie nicht immer weiter zurück zu drängen und das weitere Verschwinden von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen zuzulassen. Ganz selbstverständlich käme kein Plangeber auf die Idee, durch Ausweisung von Flächen das Bergrecht eines Privatunternehmens auf Förderung von Kies einzuschränken. Warum nicht? Weil er weiß, das Kiesunternehmen könnte und würde sein Recht einklagen. Die Adler, Störche, Milane und Fledermäuse können nicht klagen. Sie sind auf den Schutz von uns allen, einschließlich der Planungs- und Genehmigungsbehörden angewiesen. Wir sollten alle versuchen unserer gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden.

## 2. Danksagung

Leider können wir im Folgenden kein vollständiges Bild der zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Eignungsgebiete auf die Natur geben. Dieses zu zeichnen wäre die Aufgabe des Umweltberichtes, dessen sehr knapper Inhalt der Aufgabe jedoch nicht gerecht wird. Der NABU verfügt nicht über die Mittel, flächendeckend eigene Untersuchungen durchzuführen. Unsere Stellungnahme beruht auf den Informationen und Zuarbeiten vieler ganz unterschiedlicher Menschen von innerhalb und außerhalb unseres Verbandes. Es sind Frauen und Männer, die sich aus eigener Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung der Natur in unserem Land engagieren, viele von ihnen im Ehrenamt. Als Naturschutzverband möchten wir an dieser Stelle unseren großen Respekt für diese Leistung zum Ausdruck bringen und unseren Dank für dieses großartige Engagement aussprechen.

## 3. Stellungnahme des NABU vom 13. November 2015

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich anders dargestellt, halten wir an den Argumenten aus unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 ausdrücklich fest, die wir im Rahmen der zweiten Beteiligung abgegeben haben. Das Dokument steht zum Download bereit.<sup>1</sup>

Darin haben wir unter anderem näher erläutert, dass die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten veröffentlichten „Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (Helgoländer Papier) den einschlägigen und aktuellen Stand von Technik und Wissenschaft zur Frage möglicher Konflikte zwischen wildlebenden Tieren und Windkraftanlagen (WKA) dokumentieren. Sie sollten deshalb bereits bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten berücksichtigt werden. Dies dient dem Schutz der Natur, erspart vergebliche Investitionen in ungeeignete Flächen und hilft, für alle Seiten unerfreuliche, weil zeit- und kostenintensive gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Der NABU nimmt mit Bedauern und Unverständnis die durch die zeitgleich mit der dritten Auslegung veröffentlichte Abwägungsdokumentation bestätigte Auffassung des Regionalen Planungsverbandes zur Kenntnis, dass die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konflikte nicht wie gesetzlich vorgesehen durch planerische Entscheidungen auf der Ebene der Raumordnung bewältigt werden sollen. Die Verlagerung auf die Ebene der immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bedeutet die Verschiebung der entsprechenden inhaltlichen Auseinandersetzungen auf einen Zeitpunkt, in dem mögliche Investoren oftmals bereits erhebliche Geldbeträge für die Vorbereitung des Genehmigungsantrags aufgewandt haben. Das ist volkswirtschaftlich nicht sinnvoll und führt in politisch schädlicher Weise zu einer unnötigen Verschärfung der Konflikte um die Windenergie in unserem Land. Wir halten das für eine Fehlentscheidung.

---

<sup>1</sup> [https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/imperia/md/content/mecklenburgvorpommern/projekteundaktionen/stn\\_nabu\\_rrep\\_vorpommern\\_2015.pdf](https://mecklenburg-vorpommern.nabu.de/imperia/md/content/mecklenburgvorpommern/projekteundaktionen/stn_nabu_rrep_vorpommern_2015.pdf)

#### 4. Beitrag des Windkraftausbaus zum Klimaschutz

Im Umweltbericht heißt es zutreffend:

„Durch die Erhöhung des Anteils des durch Windkraft erzeugten Stromes kann grundsätzlich ein Beitrag zum globalen Klimaschutz bewirkt werden.“

Ausnahmen von dieser „grundsätzlichen“ Annahme können sich auf der Ebene der Regionalplanung vor allem dann ergeben, wenn die Errichtung eines Windparks die Durchführung anderer Klimaschutzmaßnahmen verhindert. Das betrifft zum Beispiel die Renaturierung von Mooren, die einen erheblichen langfristigen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann und mit der Errichtung von WKA auf den betreffenden Flächen in der Regel nicht vereinbar ist. Hier bedürfte es neben der Abwägung anderer Faktoren, wie möglicher Beiträge und Risiken für die Tier- und Pflanzenwelt, auch einer vergleichenden Bewertung der Beiträge zum Klimaschutz durch beide Möglichkeiten der Raumnutzung.

Einen Beitrag zum Klimaschutz können WKA auch nur leisten, wenn sie Strom erzeugen und dieser den ansonsten aus fossilen Brennstoffen erzeugten Strom ersetzt. Das setzt eine entsprechende Leistungsfähigkeit des Netzes bzw. den entsprechenden Ausbau der Speicherkapazitäten voraus. Solange beides nicht in ausreichendem Umfang gewährleistet ist, hat der Ausbau der Windkraft aus gesellschaftlicher Sicht nicht die Eile, die er aus wirtschaftlicher Sicht für interessierte Investoren hat.

Vor allem aber kann die Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie grundsätzlich nur einen sehr begrenzten Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten. Ein wirkungsvoller Klimaschutz bedarf hauptsächlich einer massiven Energieeinsparung (mit der in der Regel eine entsprechende Emissionsreduzierung einhergeht) auf vielen Ebenen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Handelns. Der Energieeinsparung muss nach Ansicht des NABU grundsätzlich eine größere Bedeutung beigemessen werden als dem verstärkten Ausbau der regenerativen Energien. Das gilt auch gerade deswegen, weil sich der Ausbau der erneuerbaren Energien weit überwiegend auf die Stromproduktion bezieht, Strom aber nur einen begrenzten Anteil unter den Energiekomponenten einnimmt.

Eine auf drastische Energieeinsparung ausgerichtete Politik ist weder in Deutschland insgesamt noch im Land Mecklenburg-Vorpommern erkennbar. Die darauf zielende Debatte wird vermieden. Stattdessen begünstigt die Politik auf Bundes- wie auf Landesebene einen steigenden Energieverbrauch, verbunden mit steigenden Treibhausgasemissionen. So ist in Deutschland der Ausstoß von CO<sub>2</sub> bzw. CO<sub>2</sub>-Äquivalenten 2016 gegenüber dem Vorjahr um 0,7 % gestiegen. Der zeitgleiche Ausbau vor allem der Windenergie hat den Emissionsanstieg also nicht einmal kompensieren können.

Leitthema ist quer durch fast alle politischen Parteien die Huldigung des Wirtschaftswachstums, das sich in seiner Bilanz bisher immer negativ auf Klima- und Ressourcenschutz ausgewirkt hat. Solange hier kein Umdenken stattfindet, hat der Ausbau der Windenergie in der Planungsregion Vorpommern keine wesentliche Bedeutung für den Klimaschutz in Deutschland und weltweit.

## **II. Abwägung in der Regionalplanung**

Der Prozess der Aufstellung eines Regionalplans ist eine Abfolge von vielen einzelnen Abwägungsentscheidungen, die zusammengefasst werden in einem Regionalplan, der die Gesamtabwägung aller in den Prozess eingebrachten und in ihn aufgenommenen Belange darstellen soll. Fehler im Verfahren der Regionalplanung und des im Ergebnis entstandenen Regionalplans sind in aller Regel Fehler in der Abwägung der für die Planung bedeutsamen Belange.

Nach § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die in den öffentlichen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind bei dieser Abwägung zu berücksichtigen. Für die Abwägung ist gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 ROG die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend.

### **1. Rechtsprechung des BVerwG zur Abwägung in der Regionalplanung**

Für die Ausweisung von Windeignungsgebieten hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Reihe von Entscheidungen festgestellt, was zum notwendigen Inhalt dieser Abwägung gehört. Es ist durch die Abwägung ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept zu entwickeln. Dieses Konzept muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die Ausweisung der Eignungsgebiete getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von WKA bezeichnen. Das Konzept ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in drei Stufen zu entwickeln.

In der ersten Stufe sind durch den Planungsverband die harten Tabuzonen zu ermitteln. Das sind solche Flächen, auf denen die Windenergienutzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen vollständig entzogen.

In der zweiten Stufe sind durch den Planungsverband weiche Tabuzonen zu bestimmen, in denen die Aufstellung von WKA aufgrund einer planerischen Entscheidung ausgeschlossen sein soll, die in Form einheitlicher Kriterien für das gesamte Plangebiet getroffen wird. In der Festlegung dieser Flächen ist der Plangeber nicht vollständig frei. Sollte sich als vorläufiges Ergebnis der Planung herausstellen, dass insgesamt der Windenergienutzung nicht substanziell Raum verschafft würde, muss der Planungsverband die Kriterien zur Bestimmung der weichen Tabuzonen zu Gunsten der für die Aufstellung von WKA zur Verfügung stehenden Flächen korrigieren.

Da es sich um eine planerische Entscheidung handelt, muss der Planungsverband rechtfertigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d.h. kenntlich machen,

dass er - anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offenlegen.

In der dritten Stufe schließlich sind die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung als Windeignungsgebiet sprechen, sind mit den dafür sprechenden Belangen abzuwägen.

## 2. Artenschutz in der Abwägung der Regionalplanung

Der Artenschutz ist bei der Aufstellung von Regionalplänen zwingend zum Gegenstand der Abwägung zu machen. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nach § 2 Nr. 4 Satz 1,2 LPlig MV:

*„Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Grundlagen des Lebens sind zu sichern. Dies gilt insbesondere für die Reinhaltung von Luft, Boden und Wasser sowie für die Erhaltung der Arten in Fauna und Flora.“*

Das variiert soweit es die Tierwelt angeht die entsprechende Regelung aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 und 2 ROG:

*„Der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit [...] der Tier- und Pflanzenwelt [...] zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen [...].“*

Der Artenschutz ist danach ein Grundsatz auch der Regionalplanung und damit auch notwendiger Bestandteil der durch den Planungsverband zu treffenden Abwägungsentscheidungen. Mit Artenschutz ist dabei, wie sich aus dem Wortlaut der zitierten gesetzlichen Regelungen ergibt, mehr gemeint als der besondere Artenschutz durch die Verbote des § 44 BNatSchG. Es ist nicht nur die Funktionsfähigkeit des Raums für die Tierwelt zu sichern, sondern diese ist zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Typischerweise gibt es in allen Planungsverfahren drei Arten von Abwägungsfehlern:

- Eine Abwägung findet überhaupt nicht statt.
- Es werden nicht alle für die Abwägung bedeutsamen Belange berücksichtigt.
- Bei der Abwägung wird eine fehlerhafte Bewertung vorgenommen.

Der vorliegende Planentwurf und die dazu dokumentierte bisherige Abwägung sind gekennzeichnet durch Abwägungsfehler auf allen drei genannten Ebenen:

- Hinsichtlich der „Altgebiete“ findet überhaupt keine Abwägung statt.<sup>2</sup>
- Es werden nicht alle für die Abwägung bedeutsamen Belange berücksichtigt, indem vorhandene festgestellte Planungen ignoriert werden<sup>3</sup> und der Schutz verschiedener Vogelarten überhaupt nicht betrachtet wird.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> siehe unten Seite 12: 1. Planerische Öffnungsklausel - Programmsatz 6.5. (8)

<sup>3</sup> siehe unten Seite 39: b) Konflikt mit Planfeststellung „Großer Landgraben“

<sup>4</sup> siehe unten Seite 24: a) Ungeeignete Vorgabe des Energieministeriums

- Die fehlerhafte Bewertung zeigt sich vor allem als Folge der fehlerhaften Einschätzung der Raumbedürfnisse einzelner Tierarten.

Der vorliegende Entwurf hinterlässt den Eindruck, dass sich der Planungsverband bei seiner Entscheidungsfindung bisher überhaupt nicht bewusst ist, dass es zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört, mit dem Regionalplan den Erfordernissen des Artenschutzes Rechnung zu tragen. Die Verwirklichung des Artenschutzes und des Schutzes der Lebensräume dieser Arten in der Fläche ist auch eine eigene Aufgabe des Planungsverbandes. Die Regionalplanung hat den Belangen des Natur- und Artenschutzes in der Fläche substanziell Raum zu verschaffen.

### 3. Umweltbericht als Dokumentation der Abwägung

Der Umweltbericht hat neben seiner Bedeutung als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung des Regionalplans auch die verfahrenstechnische Aufgabe, zu einer fehlerfreien Abwägungsentscheidung beizutragen. Sofern in ihm für die Abwägung erhebliche Angaben fehlen, sieht § 5 Abs. 4 Satz 2 i.V. m. Abs. 5 LPlig als Rechtsfolge vor, dass das Raumentwicklungsprogramm insofern keine Bindungswirkungen entfaltet.

Der Umweltbericht setzt sich nur sehr cursorisch mit den Umweltauswirkungen der geplanten Windparks auseinander. In dieser knappen Form wird er den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht. Es ist nicht ersichtlich, welche Untersuchungen zur Vogelwelt auf und um die geplanten Eignungsgebiete durchgeführt wurden, mit welchen Methoden dies geschah und welche Ergebnisse erzielt worden sind. Da gleiche gilt für die Fledermäuse. Wir verzichten hier auf eine Erörterung im Einzelnen. An verschiedenen Stellen der Stellungnahme zum Planentwurf selbst wird beispielhaft deutlich, wo es an ausreichenden Untersuchungen zu den Umweltfolgen, insbesondere zu den wildlebenden Vögeln und Fledermäusen gemangelt hat.

In diesem Abschnitt möchten wir nur auf zwei weitere Mängel des Umweltberichts ansprechen.

#### a) Bewertung der Altgebiete

Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 bemängelt, dass der Umweltbericht sich nicht mit den Eignungsgebieten auseinandersetzt, die aufgrund des Programmsatzes 6.5 (8) nicht durch den Regionalen Planungsverband festgelegt werden, sondern deren Festlegung durch Aufstellung eines Flächennutzungsplans durch den Regionalen Planungsverband den Gemeinden überlassen wird.

Diese Vorgehensweise ist rechtswidrig, weil die durch die maßgebliche EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 und die Vorschriften der §§.14a ff. UVPG vorgeschriebene umweltfachliche Prüfung nicht durchgeführt wird.

In der Abwägungsdokumentation wird unsere Kritik als nicht berechtigt angesehen. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt:



- Auch durch die Altstandorte und ihr Repowering, die nach den neuen Kriterien nicht mehr als Eignungsgebiete in Betracht kämen, würde ein wichtiger Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz geleistet.
- Die bestehenden Windenergieanlagen stießen auf Akzeptanz in der Bevölkerung, auch wenn sich der „Gewöhnungseffekt“ nur auf die derzeitige Anlagenhöhe bezieht.
- Für die Alt-Standorte sind hohe Investitionen getätigt worden. Die Betreiber haben ein Interesse daran, diese weiterhin wirtschaftlich optimal zu nutzen.
- Die Gemeinden müssen sich im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung auch mit den Umweltauswirkungen befassen.
- Die natur- und artenschutzrechtliche Zulässigkeit der an den Altstandorten errichteten WKA sei in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft worden.

Die vorgenannten Erwägungen sind offensichtlich nicht geeignet, unseren Hinweis auf die Rechtslage zu entkräften, im Einzelnen:

- Der mögliche Beitrag der Altstandorte zur Energiewende und zum Klimaschutz ist kein anderer als derjenige der neuen Eignungsgebiete. Insofern besteht also kein Unterschied, aus dem sich auf irgendeine Weise ein verändertes Erfordernis zur Bewertung der Umweltverträglichkeit ergeben könnte.
- Zunächst einmal ist es reine Spekulation, dass bestehende Windenergieanlagen auf Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen. Das ist von Windpark zu Windpark höchst unterschiedlich. Typischerweise ist ein Teil der Bevölkerung dafür und ein Teil dagegen. Vor allem aber ist die Akzeptanz eines Vorhabens durch die Bevölkerung kein für die Prüfung der Umweltverträglichkeit maßgebliches Kriterium.
- Das wirtschaftliche Interesse der Betreiber, bestehende Anlagenstandorte weiterhin wirtschaftlich optimal zu nutzen, ist weder ein Kriterium der Raumplanung noch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Es ist auch nicht rechtlich geschützt. Es ist ein privates Interesse wie alle anderen privaten Interessen auch.
- Die Prüfung der Umweltverträglichkeit der Altstandorte im Umweltbericht ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil diese in einem späteren Aufstellungsverfahren für einen Flächennutzungsplan noch durchgeführt werden würde bzw. in einem früheren Aufstellungsverfahren bereits durchgeführt worden ist. Eine solche Freistellung von der Behandlung im Umweltbericht sehen weder § 14g UVPG noch Artikel 5 der EU-Richtlinie 2001/42/EG vor. Soweit der Flächennutzungsplan bereits aufgestellt worden ist, bestimmen § 14g Absatz 4 UVPG und Artikel 5 Absatz 3 der RL 2001/42/EG ausdrücklich das Gegenteil, indem nicht die Behandlung im Umweltbericht als entbehrlich genannt wird, sondern die Möglichkeit der Beiziehung der in den anderen Verfahren erlangten Informationen.
- Auch eine eventuell bereits durchgeführte Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Zulässigkeit in den Genehmigungsverfahren für bereits errichtete WKA macht die Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes nicht entbehrlich. Auch insoweit ist auf die Möglichkeit der Beiziehung nach Artikel 5 Absatz 3 der EU-Richtlinie bzw. § 14g Absatz 4 UVPG zu verweisen.

Besondere Besorgnis erregt bei uns die Tatsache, dass eine ganze Reihe der Altgebiete sogar weniger als 3.000 m von den nächsten Schreiadlerhorsten entfernt ausgewiesen werden sollen. Wir hatten in unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung einige dieser Gebiete aufgelistet.<sup>5</sup>

#### b) Bewertung grenzüberschreitender Wirkungen

Der NABU hatte in seiner letzten Stellungnahme bemängelt, der Umweltbericht lasse nicht erkennen, dass die mögliche Beeinträchtigung von Schutzgütern und -gebieten außerhalb der Landesgrenzen in Brandenburg und Polen überhaupt betrachtet worden sei. Die planerische Einbeziehung der Naturräume in Polen und Brandenburg ist nicht nur fachlich, sondern auch rechtlich geboten. Der Zusammenhang von Naturräumen wird durch Landes- und Staatsgrenzen weder unterbrochen noch beeinträchtigt. Auch das Natura-2000-Schutznetz ist ein gesamteuropäisches System.

Dazu heißt es in der Abwägungsdokumentation, dem würde teilweise/sinngemäß gefolgt. Dem Hinweis würde bei der weiteren Bearbeitung des Umweltberichtes nachgegangen. Der NABU begrüßt diese Entscheidung.

Allerdings heißt es in der jetzt ausliegenden Fassung des Umweltberichtes auf Seite 121:

„Die artenschutzrechtlichen Bedingungen für Großvogelarten, die sich in den Grenzbereichen zu Polen ergeben, werden über die festgelegten Ausschluss- und Restriktionskriterien der Region Vorpommern ermittelt. Konkrete Artenvorkommen konnten für die Bewertung der WEG nicht ermittelt werden.“

Das halten wir für unzutreffend. Konkrete Artenvorkommen könnten unter anderem über den Kontakt mit den zuständigen polnischen Behörden ermittelt werden. Der Umweltbericht lässt nicht erkennen, weshalb das im Rahmen der vorliegenden Planaufstellung nicht möglich gewesen sein soll.

Aus der Abwägungsdokumentation geht hervor, dass sich polnische Stellen inhaltlich zum Verfahren geäußert haben. So heißt es unter anderem unter der lfd.-Nr. 795 in der Stellungnahme der polnischen Generaldirektion für Umweltschutz aus Warschau, offensichtlich unter Bezugnahme auf eine Stellungnahme des Regionaldirektors für Umweltschutz in Stettin:

„Die für das genannte Projekt erarbeitete Dokumentation sollte den Einfluss der Windparks [...] auf Vögel und Fledermäuse [...] darstellen. Die Bewertung des Einflusses [...] sollte unter Berücksichtigung des Bereichs Natura 2000 auf der polnischen Seite [...] insbesondere in folgenden Bereichen, erfolgen: Unteres Odertal PLB320003, See Swidwie PLB32006, Ostoja Wkrzanska PLB320014, Stausee Stettin PLB320009, Swine Delta PLB320003, Pommersche Bucht PLB990003. Die Bewertung sollte auch die Richtungen des Vogelflugs, Migrationsrichtungen der Vögel und ökologische Korridore berücksichtigen. Die dazu notwendige Dokumentation sollte den Einfluss der Investition in die Windkraft auf die Vereinbarkeit und Integration in das europäische ökologische Netz Natura 2000 berücksichtigen.“

<sup>5</sup> siehe Seite 12 unserer Stellungnahme vom 13. November 2015

Als Ergebnis der Abwägung wird insoweit festgehalten, dass dem nicht gefolgt wird. Der Umweltbericht setzt sich mit den von polnischer Seite formulierten Anforderungen nicht auseinander.

Unter der Ifd.-Nr. 797 wird offenbar aus einem weiteren Schreiben der polnischen Generaldirektion für Umweltschutz aus Warschau zitiert. Danach wurde im Zuge der in Polen durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit der Standpunkt des Marschallamtes der Wojewodschaft Westpommern dargelegt, der als Anlage übermittelt worden sei.

Diese Anlage fehlt in der Abwägungsdokumentation. Der Umweltbericht nimmt auf diese Anlage keinen Bezug. Aus Sicht des NABU bestehen deshalb weiterhin erhebliche Zweifel an einer ordnungsgemäßen Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Wirkungen der Planung. Die Veröffentlichung der zitierten Anlage des Schreibens und der hierzu durchgeführten Abwägung ist spätestens bis zum Ende des Verfahrens nachzuholen (Artikel 9 Absatz 1 b EU-Richtlinie 2001/42/EG und § 14 I Absatz 2 Nr. 2 UVPG).

#### 4. Unzureichende Datenbestände der Naturschutzbehörden

An verschiedenen Stellen in der Abwägungsdokumentation (z.B. Ifd.-Nr. 266, 269, 270 u.A.) wird erklärt, bei Erstellung des Planes würde zur genauen Lage von Horst- und Nistplätzen von Großvögeln auf Informationen der zuständigen Fachbehörden zurückgegriffen, insbesondere des LUNG.

Es ist sicher unerlässlich, diese Daten im Zusammenhang mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten in die Planung einfließen zu lassen. Das allein ist jedoch keinesfalls ausreichend, um die gesetzlichen Erfordernisse des Artenschutzes zu erfüllen. Die Datenbestände des LUNG sind nämlich unvollständig. Dies ist eine Folge der systematisch zu schlechten finanziellen Ausstattung der Naturschutzbehörden im Land, die es nicht möglich macht, die für den Artenschutz erforderlichen und teilweise auch europarechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen im gebotenen Umfang durchzuführen.

Für die die Ausweisung von Eignungsgebieten in der Regionalplanung und in der Bauleitplanung bedeutet dies, dass zum Schutz solcher Arten wie Schreiadler, Seeadler und Schwarzstorch mindestens im Umkreis von 6.000 m um die geplanten Windeignungsgebiete eine systematische Horstsuche durchzuführen ist, sofern eine solche nicht in den Unterlagen des LUNG oder einer anderen Behörde dokumentiert ist.

Das erhöht sicher den Aufwand für die Regionalplanung. Aber auch hier geht es nicht um die Erfüllung von Sonderwünschen eines Naturschutzverbandes, sondern um die verfahrensmäßige Absicherung einer fehlerfreien Abwägung. Diese setzt voraus, dass alle erheblichen Belange, zu denen sicher vorhandene Großvogelhorste in der Umgebung einer Eignungsfläche gehören, in der Abwägung berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht wäre es am sinnvollsten, das Land würde sich endlich entschließen, das LUNG und die UNB mit dem notwendigen Personal und Geld auszustatten, damit diese die Datenbestände in ausreichender Qualität und Aktualität vorhalten können. Der NABU würde

es begrüßen, wenn auch seitens der im Regionalen Planungsverband vertretenen Kommunen nachdrücklich entsprechende Forderungen an das Land gerichtet würden.

### III. Änderungen im allgemeinen Teil des Planentwurfs

Vor der Erörterung der Abwägungsfehler bei Festsetzung der Tabukriterien<sup>6</sup> und der einzelnen Eignungsgebiete<sup>7</sup> nehmen wir in diesem Abschnitt zu einigen allgemeinen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs Stellung.

#### 1. Planerische Öffnungsklausel - Programmsatz 6.5. (8)

Der NABU hatte sich bereits in seiner vorherigen Stellungnahme gegen die weiterhin als Programmsatz 6.5 (8) vorgesehene sogenannte planerische Öffnungsklausel ausgesprochen.

##### a) Schwerwiegende Konflikte mit Schreiadlerrevieren

Zur Begründung wurden schwerwiegende Konflikte mit verschiedenen Schreiadlerrevieren benannt, die sogar den vom Regionalen Planungsverband angesetzten unzureichenden Mindestabstand von 3.000 m unterschreiten. Der Artenschutz ist als Grundsatz der Raumordnung bei der Aufstellung von Regionalplänen zu beachten. Die Zulassung von Windeignungsgebieten innerhalb dieses Mindestabstandes ist offensichtlich rechtswidrig.

Darüber hinaus wiesen wir bereits darauf hin, dass für eine Reihe weiterer „Altgebiete“ der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gebotene Mindestabstand von 6.000 m zu Schreiadlerhorsten unterschritten wird.

##### b) Unzulässige Aufweichung der Tabukriterien

Im Rahmen der zweiten Beteiligung hat das LUNG die darüber hinaus inhaltlich gegen diese „Öffnungsklausel“ bestehenden Einwände prägnant und zutreffend beschrieben. Flächen, die von aktuellen naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien (Tabukriterien) überlagert werden, dürfen nicht für ein Repowering oder eine Ersterrichtung von Anlagen vorgesehen werden. Diese Flächen wurden zu einem Zeitpunkt festgesetzt, als die Anlagen in der Regel noch um Größenordnungen kleiner waren. Da die aktuellen Windenergieanlagen-Typen aufgrund ihrer Dimensionen wesentlich weitreichendere Wirkungen auf Mensch und Natur haben, müssen die naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien (bzw. harten und weichen Tabukriterien) auch für die eventuelle Weiternutzung der „Altgebiete“ als Entscheidungsgrundlage dienen.<sup>8</sup> Aus Sicht des NABU ist unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme in der zweiten Beteiligung ergänzend darauf hinzuweisen, dass die durch den Regionalen Planungsverband angewendeten Ausschlusskriterien inhaltlich nicht ausreichend sind. Die „Altgebiete“ sind den gleichen Maßstäben zu unterwerfen, die für die neu vorgeschlagenen Eignungsgebiete zu fordern sind.

##### c) Verstoß gegen gesetzliche Kompetenzverteilung

Schließlich aber verstößt die „Planerische Öffnungsklausel“ gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Kompetenzverteilung in der Raumordnung. Ihre Streichung ist bereits aus diesem formalen Grund rechtlich geboten.

<sup>6</sup> dazu unten ab Seite 16: IV. Abwägungsfehler bei den Tabukriterien

<sup>7</sup> dazu unten ab Seite 31: V. Stellungnahme zu einigen vorgeschlagenen Eignungsgebieten im Einzelnen

<sup>8</sup> vgl. lfd. Nr. 567 in der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung

Die Festlegung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung lässt innerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windkraftanlagen zu und schließt für andere Flächen die Zulassung von Windkraftanlagen der heutigen Größenklasse aus (§ 1 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG, § 4 Abs. 9 Nr. 3 LPlIG). Der neue Programmsatz ermöglicht die Errichtung von Windkraftanlagen in aufgehobenen Eignungsgebieten. Das bedeutet, die bereits aufgehobenen Windeignungsgebiete werden durch die Hintertür erneut ausgewiesen.

Das ist nicht nur problematisch, weil der Plangeber damit seine eigenen von ihm entwickelten planerischen Voraussetzungen missachtet. Ein weiteres schwerwiegendes Problem liegt darin, dass durch diese Konstruktion praktisch den Gemeinden erlaubt wird, in eigener Entscheidungshoheit Windeignungsgebiete festzulegen, nämlich durch Aufstellung eines Flächennutzungsplans. Das widerspricht der geltenden Kompetenzverteilung im Raumordnungsrecht.

Die Festlegung von Windeignungsgebieten ist eine raumordnerische Planungsentscheidung (§ 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG). Raumordnungspläne sind nach geltendem Recht aber ausschließlich durch die Regionalen Planungsverbände (§ 9 Abs. 1 LPlIG MV), nicht durch die Gemeinden zu erarbeiten. Solche Verstöße gegen die Kompetenzverteilung im Raumordnungsrecht haben die Rechtsunwirksamkeit der daraus sich ergebenden Festlegungen zur Folge.

Das Bundesverwaltungsgericht hatte in einem Urteil zur Regionalplanung Vorpommern 2010<sup>9</sup> den Sachverhalt zu bewerten, dass die Landesregierung nach Beschlussfassung des Regionalen Planungsverbandes über die Flächenkulisse der Windeignungsgebiete ohne erneute Befassung der Gremien des Planungsverbandes bestimmte Eignungsgebiete von der Ausweisung ausnahm. Eine solche Vorgehensweise führt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes dazu, dass die Ausweisung der Windeignungsgebiete insgesamt nicht rechtswirksam ist. Zur Begründung heißt es in dem Urteil unter anderem:

*„[...] der Ausschluss der Anlagen auf Teilen des Plangebiets lässt sich nach der Wertung des Gesetzgebers nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die betroffenen Vorhaben an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen; die negative und die positive Komponente der festgelegten Konzentrationszonen bedingen einander. Konzentrations- und Ausschlussflächen [für Windenergienutzung] stehen damit in einem komplementären Verhältnis dergestalt zueinander, dass die Erhöhung der Positivflächen ohne weiteres zu einer Reduzierung der Ausschlussflächen führt und umgekehrt. [...] Jede Veränderung des Verhältnisses von Positiv- oder Negativflächen stört folglich das im Wege der Abwägung gefundene gesamträumliche Planungskonzept und macht eine erneute Abwägungsentscheidung erforderlich. Das gilt namentlich dann, wenn im Verfahren um die Genehmigung oder die Verbindlicherklärung eines Ziels der Raumordnung mit den Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von der Aufsichtsbehörde einzelne ausgewiesene Standorte für Windenergieanlagen - aus welchen Gründen auch immer - beanstandet werden mit*

---

<sup>9</sup> Urteil des 4. Senats vom 18. August 2015 - BVerwG 4 CN 7.14

*der Folge, dass diese nicht in Geltung versetzt werden (dürfen). In einem solchen Fall muss sich der Planungsträger erneut mit seiner Konzentrationszonenplanung befassen und hierüber abermals entscheiden.“*

Durch die vorgesehene planerische Öffnungsklausel entstünde eine entsprechende Situation. Mit der Aufstellung der Regionalplanung trifft die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes als die dafür rechtlich allein zuständige Institution eine Gesamtabwägung mit dem Ergebnis eines gesamtträumlichen Planungskonzepts.

Durch von Gemeinden nachträglich aufgestellte Flächennutzungspläne soll diese Flächenkulisse nachträglich verändert werden und damit zumindest das Verhältnis von Windeignungsflächen zu Windausschlussflächen verschoben werden können. Das betrifft die sachlichen Grundlagen der von der Verbandsversammlung durchgeführten Gesamtabwägung und den Inhalt. Eine solche Entscheidung ist gesetzlich weder durch die Landesregierung noch durch Gemeinden rechtlich vorgesehen oder zulässig. Sie muss der Verbandsversammlung des Planungsverbandes vorbehalten bleiben.

2. Restriktionskriterium: Mindestabstand von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten  
Der NABU ist sich mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises einig, dass ein Mindestabstand von 5 km zwischen den einzelnen Windeignungsgebieten eingehalten werden solle. Wir nehmen zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf die Äußerung der UNB im Rahmen der zweiten Beteiligung Bezug.<sup>10</sup>

Für vollkommen inakzeptabel halten wir es, dass selbst dieser zu geringe Mindestabstand nur zwischen jetzt neu ausgewiesenen Eignungsgebieten gelten soll, nicht jedoch zu bereits bestehenden Eignungsgebieten und den aufgrund der „planerischen Öffnungsklausel“ durch die Kommunen gesondert ausgewiesenen Gebiete. Insoweit findet durch den vorliegenden Entwurf auch keine Abwägung statt.

3. Beschränkte Geltung der Eignungsgebiete bei WKA für FuE  
Der Programmsatz 6.5 (7) Satz 6 aus der Regionalplanung 2010 soll unverändert in Kraft bleiben. Dieser lautet:

*„In Ausnahmefällen dürfen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen WEA-Herstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktionsstandort und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist; ein Raumordnungsverfahren für den Teststandort ist durchzuführen.“*

Der jetzt ausliegende Entwurf enthält dazu eine Ergänzung der Begründung:

*„Daher geht der Regionale Planungsverband bei Testanlagen von folgendem Begriffsverständnis aus, das auf dem vom Regionalen Planungsverband Rostock beauftragten Gutachten der Wind-consult GmbH „Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Windenergiewirtschaft in der Planungsregion Rostock“ (Stand Oktober 2013) basiert:*

<sup>10</sup> lfd. Nr. 805 der Abwägungsdokumentation

*Hiernach ist im Kontext des Zertifizierungsprozesses eine Testanlage bzw. ein Prototyp als Status anzusehen, der durch den Zertifizierer der Anlage als solcher deklariert werden kann.*

*Ein Prototyp ist daher jede vom Zertifizierer anerkannte Neu- oder Weiterentwicklung, die aber nicht zwangsläufig vermessen werden muss. Jedoch wird während des Zertifizierungsprozesses klar definiert, ob und in welchem Umfang eine Vermessung erforderlich ist. Daher wird für diesen Fall – Prototyp im Zertifizierungsprozess mit Vermessung an einem Teststandort – von Test-Windenergieanlagen gesprochen.“*

Die Bedeutung dieser Ausnahmeregelung wurde von uns bei der Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung übersehen. Bei Durchsicht der jetzt erfolgten ergänzenden Begründung fallen mehrere Dinge ins Auge:

- Privilegiert wird nach dem Wortlaut des geltenden RREP die Aufstellung von WEA zum Zwecke von Forschung und Entwicklung. Die Zertifizierung von Prototypen ist nur ein Teilbereich der Forschung und Entwicklung von Windkraftherstellern. Die jetzt erfolgte Ergänzung der Begründung bezieht sich jedoch nur auf diesen Teilbereich. Bereits daraus ergäbe sich die Notwendigkeit einer entsprechend eingeschränkten Formulierung des Programmsatzes.
- Weder aus der ergänzenden Begründung noch aus der darin zitierten Quelle ergibt sich ein Hinweis, warum ein Erfordernis der räumlichen Nähe von Produktions- und Teststandort für das Monitoring bestehen könnte. Ein solches Erfordernis dürfte sich nicht aus technischen Gründen ergeben, sondern allein aus dem Interesse der Hersteller an einer Kostenersparnis. Ein solches privates Interesse kann und muss jedoch hinter das öffentliche Interesse am Natur- und Artenschutz zurücktreten.
- Unklar bleibt auch, warum die benötigten Teststandorte nicht einfach im RREP ausgewiesen werden. Die in der ergänzenden Begründung genannte Quelle beschreibt die Voraussetzungen, die eine Fläche als Teststandort geeignet machen können. Die Flächen wären deshalb bereits jetzt identifizierbar und sollten im Sinne der raumordnerischen Steuerung des Windkraftausbaus im RREP festgelegt werden.
- Schließlich fehlt es auch an der Mindestvoraussetzung einer Festlegung einer zeitlichen Befristung für die Aufstellung von Testanlagen. Ein unbefristeter Betrieb ist nicht erforderlich und würde dazu führen, dass nach und nach immer mehr Teststandorte ausgewiesen werden müssten, da die alten bereits belegt wären.

Angesichts der rasanten Entwicklung des Windkraftmarktes handelt es sich deshalb beim Programmsatz 6.5 (7) Satz 6 in der jetzigen Form nach Einschätzung des NABU um einen Freibrief für die Aufstellung von WKA außerhalb von Eignungsgebieten und eine Aushöhlung der raumordnerischen Festlegungen. Den raumordnerischen Erfordernissen für Forschung und Entwicklung dieser Industriebranche sollten stattdessen durch konkrete Ausweisung einer sehr begrenzten Anzahl geeigneter Flächen genügt werden.

#### IV. Abwägungsfehler bei den Tabukriterien

Durch die Tabukriterien schließt die Regionalplanung in den ersten beiden Planungsschritten einen großen Flächenanteil der Planungsregion für die Errichtung von Windkraftanlagen aus. Gegen die vom NABU erhobenen Forderungen zum Ausschluss von Flächen aus Gründen des Artenschutzes wird häufig vorgebracht, durch deren Erfüllung stünden nicht mehr genügend Flächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung.

Dieses Argument verkennt in erster Linie die große und globale Bedeutung des Ziels der Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität, dem der Artenschutz dient. Der Schutz der Biodiversität hat global, national und regional eine ebenso große Wichtigkeit, wie der Schutz des Klimas, eine Tatsache die national und international völlig unstrittig ist.<sup>11</sup> Die Rede von der ungenügenden Flächenverfügbarkeit für die Errichtung von Windkraftanlagen schweigt, wie auch der vorliegende Planentwurf, dazu, wieviel installierte Windstromleistung für nötig erachtet wird, wieviel Fläche dafür bereitgestellt werden müsste und wieviel Fläche im Moment für diesen Zweck bereits zur Verfügung gestellt wird. Das ist nicht nur politisch und logisch ein Problem. Darin liegt ein schwerwiegender Abwägungsfehler.

Wenn denn gemessen am öffentlichen Interesse am Ausbau der Windkraft eine Knappheit der dafür zur Verfügung stehenden Fläche bestehen sollte, müssten vor einer höchst problematischen Aufweichung des Artenschutzes erst einmal verschiedene der aufgestellten Tabukriterien kritisch geprüft werden, für die bisher eine ausreichende Begründung fehlt, dazu im Folgenden.

##### 1. Einzelhäuser/Splittersiedlungen zzgl. 800 m Abstand

Der vorliegende Entwurf benennt als harte Tabuzone Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich und ergänzt dazu einen Abstandspuffer von 800 m um diese als weiche Tabuzone. Zur Begründung wird die Regelung des § 5 Abs. 1 BImSchG angeführt. Die 800 m werden offenbar mit Bezug auf den Immissionsschutz als vorsorgeorientierter Schutzabstand bezeichnet.

Sowohl die Festlegung der harten als auch die Festlegung der weichen Tabuzone sind willkürlich und darüber hinaus völlig unverhältnismäßig im Vergleich mit den entsprechenden unzureichenden Festlegungen zu den Tabuzonen um Horste und Nistplätze.

##### a) Einzelhäuser und Splittersiedlungen

Zunächst fällt der deutliche Unterschied zu dem weichen Tabukriterium „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ ins Auge. Dieser bezieht sich ausdrücklich nur auf eine bestimmte Auswahl von Gebäuden, die aufgrund ihrer konkreten oder planerisch festgelegten Nutzung besonders störungsempfindlich für die Schall- und Schattenwurfimmissionen von WKA sind.

Zu Einzelhäuser- und Splittersiedlungen können demgegenüber auch gewerblich genutzte Gebäude, Garagen oder und andere nicht durch Immissionen von WKA

<sup>11</sup> vgl. Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) von 1992; Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt von 2007 u. a. m.



erheblich beeinträchtigte Gebäudetypen gehören. Es wird auch nicht vorausgesetzt, dass die eine Tabuzone begründenden Einzelhäuser und Splittersiedlungen rechtmäßig errichtet wurden.

Die Berücksichtigung von Einzelhäusern und Splittersiedlungen käme überhaupt nur in Betracht für rechtmäßig errichtete Gebäude, die einer dauerhaften Nutzung zu Zwecken des Wohnens, der Erholung, des Tourismus oder der Gesundheit dienen.

b) § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 und Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB enthält eine ausdrückliche Entscheidung zur privilegierten Genehmigung von WKA im Außenbereich. In direktem Zusammenhang ist in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 ausdrücklich geregelt, dass Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich grundsätzlich nicht erwünscht sind.

Nach dem Willen des Gesetzgebers besteht im Außenbereich damit ein planerischer Vorrang zu Gunsten der Errichtung von WKA und zu Lasten von Einzelhäusern und Splittersiedlungen. Vor diesem Hintergrund erscheint es unangemessen, auf der Ebene der Regionalplanung vorsorglich Abstandspuffer für insoweit mögliche Konflikte zu bestimmen. Soweit die Einzelhäuser und Splittersiedlungen rechtmäßig bestehen und ihre Nutzung aus Gründen des Immissionsschutzes gegen die Errichtung einzelner WKA spricht, sind entsprechende Konflikte in dem der Raumordnung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu behandeln. Es sind verschiedene Varianten denkbar, die in einem solchen Verfahren zur Genehmigungsfähigkeit der Anlage führen können. Neben einzelfallbezogenen Regelungen in der immissionsrechtlichen Genehmigung der WKA ist in vielen Fällen auch die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Einigung zwischen dem betroffenen Eigentümer eines Einzelhauses und dem Investor des Windparks in Betracht zu ziehen. Dessen wirtschaftliches Interesse an der Errichtung eines Windparks ist in der Regel so groß, dass auch deutlich über dem Verkehrswert liegende Zahlungen an betroffene Gebäudeeigentümer wirtschaftlich Sinn ergeben könnten.

c) Vergleich mit Flächen in der Nähe von Horststandorten

Zu Gunsten von Einzelgebäuden und Splittersiedlungen,

- die planungsrechtlich grundsätzlich unerwünscht sind,
- möglicherweise nicht rechtmäßig errichtet wurden und
- für die im Einzelfall (z.B. Garagen, gewerbliche Nutzung) kein immissionsrechtlicher Konflikt besteht,

sieht der vorliegende Entwurf Tabuzonen vor: Zu Gunsten der Lebensräume wildlebender Vögel,

- deren Schutz gesetzlich gewünscht ist,<sup>12</sup>
- deren Aufenthalt auf den Flächen in jedem Fall rechtmäßig ist und
- für die bei Unterschreitung bestimmter Mindestabstände zwischen Horst und WKA immer ein immissionsrechtlicher Konflikt besteht,

<sup>12</sup> Bundesnaturschutzgesetz, Europäische Vogelschutzrichtlinie u. a. m.

sieht der Entwurf dagegen keine Tabuzonen vor, so für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und andere Arten.<sup>13</sup> Insoweit verweist der Entwurf auf das nachgelagerte Genehmigungsverfahren. Diese unterschiedliche Behandlung ist sachlich nicht nachzuvollziehen und abwägungsfehlerhaft.

## 2. Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Der Planentwurf sieht Vorranggebiete für Rohstoffsicherung als weiche Tabuzone vor. Dabei handelt es sich nach der Definition in der Regionalplanung von 2010 ausschließlich um Gebiete, für die ein bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan besteht. Zur Begründung des Tabukriteriums heißt es, die Sicherung dieser Bodenschätze für wirtschaftliche Zwecke erfordere die Freihaltung der Räume mit wertvollen Lagerstätten und Vorkommen von der Belegung durch andere Raumnutzungen.

Eine weitere Begründung wird nicht gegeben.

Die Begründung ist nicht nachvollziehbar.

### a) Rechtlich nicht erforderlich

Zum einen fehlt es am rechtlichen Erfordernis. Es handelt sich ausschließlich um Gebiete mit einem bestehenden Rahmenbetriebsplan. Diese werden durch Planfeststellungsbeschluss festgesetzt und bedürfen deshalb keiner zusätzlichen planerischen Festlegung auf der Ebene der Raumordnung.

### b) Wirtschaftlich nicht erforderlich

Die Festsetzung der Vorranggebiete für Rohstoffsicherung ist darüber hinaus auch wirtschaftlich nicht erforderlich. Bei den vorgenannten Bodenschätzen handelt es sich in der Planungsregion einerseits um Ton, andererseits um Sand/Kies.

Zu den Tonvorkommen heißt es in der Begründung der Regionalplanung Vorpommern ausdrücklich:

*„Auch wenn derzeit kein aktueller Bedarf für einen Abbau erkennbar ist, handelt es sich bei hochwertigen Tonlagerstätten um eine wertvolle wirtschaftliche Ressource, die bei der Flächennutzung berücksichtigt werden muss.“<sup>14</sup>*

Im Unterschied zu diesem nur möglicherweise zukünftig bestehenden überwiegend privaten Interesse an der Verwertung von Tonvorkommen besteht bereits jetzt ein ganz aktuelles öffentliches Interesse am Schutz der wildlebenden Vögel und Fledermäuse in der Planungsregion. Es verbietet sich daher, auf der Ebene der Tabuzonen die Flächen der Tonvorkommen generell als mögliche Flächen für WKA auszuschließen. Es ist vielmehr in einer Einzelfallabwägung zu prüfen, ob die fraglichen Flächen bei einer eventuellen Nutzung für den Betrieb von WKA eventuell besonders geringe artenschutzrechtliche Konflikte aufweisen und deshalb besser als Standorte für WKA geeignet sind, als einige der bisher vorgesehenen offensichtlich ungeeigneten Gebiete.

<sup>13</sup> siehe zu anderen betroffenen Arten die Zusammenstellung in der Tabelle oben Seite 25

<sup>14</sup> RREP 2010, Seite 78

Zu den Sand-/Kiesvorkommen sind die der Regionalplanung 2010 zugrundeliegenden Zahlen inzwischen überholt. Der Festlegung der Vorranggebiete lag die Schätzung eines jährlichen Bedarfs in der Planungsregion bis 2010 von ca. 7.566 kt zugrunde, der sich bis 2025 weiter auf jährlich ca. 4.000 kt verringern würde. Daraus wurde für den Geltungszeitraum des RREP ein Gesamtbedarf von ca. 65.000 kt abgeleitet und mit den Vorranggebieten das Sechsfache davon gesichert. Zur Begründung wurden mögliche Fehleinschätzungen zu den Vorkommen und langfristige Bedarfe über den Geltungszeitraum der Regionalplanung hinaus angegeben.<sup>15</sup>

Tatsächlich liegt der jährliche Bedarf in der Planungsregion bereits seit mehreren Jahren deutlich niedriger. Das Bergamt Stralsund gibt folgende jährliche Kies/Sand-Förderungen in der Planungsregion an:<sup>16</sup>

	geförderter Sand/Kies in VP
2012	2.727 kt
2013	2.259 kt
2014	2.649 kt
2015	2.699 kt

Es gibt daher auch für die Sand-/Kiesvorkommen in der Planungsregion keinen ausreichenden Grund, flächendeckend Tabuzonen gegen die Errichtung von WKA vorzusehen.

### 3. Landschaftliche Freiräume

Das weiche Tabukriterium „landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (Stufe 4) gemäß Funktionenbewertung“ sollte durch das Ausschlusskriterium „Unzerschnittene landschaftliche Freiräume Größenbewertung Stufe 4 – sehr hoch“ ersetzt werden. Dies sieht bereits die Richtlinie des Energieministeriums vom 22. Mai 2012 für die Regionalplanung vor.

Die sachlich zutreffende Begründung lautet dort:

„Bereiche der Landschaft, die nicht überbaut und durch Straßen, befestigte Wege oder Bahnlinien zerschnitten sind, werden als „landschaftliche Freiräume“ bezeichnet. Aufgabe des Freiraumschutzes ist es, die notwendigen unbebauten und unzerschnittenen Räume in der erforderlichen Größe, Struktur und Funktion bereitzuhalten. Als Ausschlusskriterium werden Kernbereiche landschaftlicher Freiräume der Stufe 4 (sehr hohe Bewertung, ab 2.400 ha Fläche) herangezogen. Windenergieanlagen mit ihrer Wirkzone verringern als bebauungsähnliche Flächen die Kernbereiche landschaftlicher Freiräume. Sie beeinträchtigen die Funktion als Freiraum, z.B. indem sie die Lebensbedingungen für störungsempfindliche Tierarten mit großen Raumansprüchen verschlechtern. Jede Windenergieanlage muss durch einen befestigten Weg erschlossen werden. Dies führt zu zusätzlichen Zerschneidungseffekten und zu einer Verringerung der Störungsarmut. Die größten und hochwertigsten unzerschnittenen Freiräume müssen daher von Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen freigehalten werden.“

<sup>15</sup> RREP 2010, Seite 78f.

<sup>16</sup> Zahlen von <http://www.bergamt-mv.de/service/statistiken/> (Einsichtnahme am 27. Juni 2017)

Bei diesem Kriterium handelt es sich um die Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmung des § 1 Abs. 5 BNatSchG auf der Ebene der Regionalplanung. Der NABU teilt die ablehnende Haltung des LUNG zu der eingeschränkten Formulierung des Tabukriteriums im vorliegenden Entwurf.<sup>17</sup>

„Die Anwendung der Größenbewertung [(Größenbewertung Stufe 4 – sehr hoch)] ist fachlich gerechtfertigt und geboten, da es um den Schutz der prägenden Eigenschaft von landschaftlichen Freiräumen geht, nämlich die verbleibende zusammenhängende Fläche nach Abzug der Bebauung (dazu zählen auch Windenergieanlagen) und der Zerschneidungsachsen (befestigte Straßen, Haupteisenbahnlinien) inkl. Wirkzonen. Bei der Funktionenbewertung werden dagegen neben der Größe auch Hilfskriterien in die Bewertung einbezogen, die den funktionalen Wert des Freiraums beschreiben sollen. Hier wird eine Vielzahl von Kriterien einbezogen, wie z.B. auch bestimmte Schutzgebietskategorien, die im Kriterienset für Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Einzelkriterien berücksichtigt werden. Die Funktionenbewertung der landschaftlichen Freiräume ist zudem ein sehr universeller Ansatz, der nicht auf eine bestimmte planerische Fragestellung bezogen ist. Für die planerische Fragestellung der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen ist eindeutig die Größe entscheidend, da Windenergieanlagen definitionsgemäß auf die Flächengröße landschaftlicher Freiräume einwirken.“

#### 4. Wald

Der Planentwurf sieht Waldflächen ab einer Größe von 10 ha als weiche Tabuzonen vor. Das ist nicht ausreichend. In einem waldarmen Bundesland wie Mecklenburg-Vorpommern ist auf die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald zu verzichten. Grundsätzlich müssen ökologisch wertvolle Lebensräume für windenergiesensible Arten im Wald erhalten bleiben. Der Einfluss z. B. auf Brut- und Zugvögel, Fledermäuse und die Landschaft ist zu minimieren.

Auch die direkte Umgebung von Wäldern hat eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse. Das den Wald betreffende Ausschlusskriterium sollte deshalb folgendermaßen gefasst werden:

„Wald einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m um Waldflächen  $\geq 10$  ha oder mit einer bekannten hohen Bedeutung für den Fledermausschutz, sowie eines Abstandspuffers von 250 m um sonstige Waldflächen“

#### 5. Gewässer

Der vorliegende Entwurf ordnet lediglich Binnengewässer  $\geq 10$  ha und Fließgewässer 1. Ordnung als weiche Tabuzone ein.

Das genügt nicht, um das Tötungsverbot des § 44 BNatSchG zu Gunsten von Fledermäusen zu gewährleisten. Die Umgebungen auch von Gewässern unterhalb einer Größe von 10 ha gehören zu ihren bevorzugten Jagdrevieren. Soweit Gewässer eine besondere Bedeutung für

<sup>17</sup> lfd. Nr. 562 der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung

brütende und rastende Wasservögel haben, ist zu deren Schutz darüber hinaus ein Abstandspuffer erforderlich. Das Helgoländer Papier empfiehlt für Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m. Das Ausschlusskriterium bezüglich der Gewässer sollte deshalb folgendermaßen gefasst werden:

„Binnengewässer  $\geq$  1 ha und Fließgewässer 1. Ordnung einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m, sowie Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel einschließlich eines Mindestabstands von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m.“

Zur Vereinfachung der technischen Handhabung könnte für die kartenmäßige Darstellung als Ausschlusskriterium ein Mindestabstand von 1.200 m angesetzt und die zehnfache Anlagehöhe durch einen zusätzlichen Absatz im Programmsatz 6.5 aufgenommen werden, der lauten könnte:

„Die Aufstellung von Windenergieanlagen ist in den ausgewiesenen Windeignungsgebieten nur zulässig, soweit ein Mindestabstand von der zehnfachen Anlagenhöhe zu Gewässern oder Gewässerkomplexen > 10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel eingehalten wird.“

In einer Fußnote dazu könnte informationshalber auf die bei Anlagen von 200 m Höhe möglicherweise betroffenen Eignungsgebiete hingewiesen werden. Mit Einfügung dieser Tabuzone könnte das an späterer Stelle im Entwurf formulierte entsprechende Restriktionskriterium entfallen.

## 6. Schutzbereich militärischer Anlagen

Der Planentwurf sieht die Schutzbereiche um militärische Anlagen als weiche Tabuzonen vor. Zur Begründung heißt es, das übergeordnete Interesse an einer Nutzung der Schutzbereiche für den Schutz und die Erhaltung der Wirksamkeit von Verteidigungsanlagen ließen es als angemessen erscheinen, diese Bereiche von Windenergieanlagen freizuhalten. Eine nähere inhaltliche Erläuterung der Behauptung, eine Windkraftanlage in der Nähe einer militärischen Anlage würde in jedem Fall deren Wirksamkeit als Verteidigungsanlage beschränken, findet sich nicht.

Tatsächlich dürfte diese Behauptung einfach nicht zutreffen. Das Schutzbereichsgesetz (SchBerG) sieht jedenfalls keinen Ausschluss der Errichtung baulicher Anlagen allgemein oder baulicher Anlagen spezieller Art, wie z.B. WKA, vor. Es wird lediglich in § 3 Abs. 1 SchBerG bestimmt, dass die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung bedarf. Diese darf jedoch nicht willkürlich verweigert werden, sondern nur, soweit dies zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. § 3 Abs. 2 SchBerG sieht darüber hinaus vor, dass Befreiungen von der Genehmigungspflicht zugelassen werden können.

Ein angemessener Grund für die flächenmäßige Beschränkung des Windkraftausbaus auf diesen Flächen ist also nicht zu erkennen. Die Festlegung einer entsprechenden Tabuzone erscheint als abwägungsfehlerhaft und sollte deshalb entfallen.

## 7. Abstandspuffer zu Schutzgebieten

Der vorliegende Entwurf beschränkt sich insoweit darauf, Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich eines Abstandspuffers von 500 m und Nationalparks einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m als (weiche) Tabuzone festzulegen. Das ist unzureichend.

### a) Vogelschutz

Zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck sieht das Helgoländer Papier der LAG VSW einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindesten jedoch 1.200 m vor. Das gleiche gilt für alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen sowie für Ramsar-Gebiete mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut.

Die genannten Gebiete beherbergen nicht nur Brutvorkommen, sondern auch besonders große Ansammlungen von ziehenden, mausernden oder rastenden Individuen. Da die Effekte von WEA auf diese großen Rastbestände mit zunehmender Anlagenhöhe weiter reichen, werden Mindestabstände über das Zehnfache der Anlagenhöhe empfohlen. Ein Mindestabstand von 1.200 m ergibt sich bei immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen, die aktuell als vergleichsweise niedrig einzustufen sind. Abstände von über 2.000 m werden bei WEA mit einer Höhe von über 200 m als erforderlich angesehen. In Einzelfällen, die zu einer erheblichen Gefährdung der an- oder abfliegenden Rastvögel (Köhler et al. 2014) oder der ziehenden Vögel, z. B. innerhalb der Hauptzugrichtungen in Gebieten mit überregionaler Bedeutung für den Vogelzug, führen, können auch größere Abstände erforderlich werden.

Der vorliegende Entwurf legt in diesem Zusammenhang zwei Ausschlusskriterien fest, nämlich Europäische Vogelschutzgebiete einschließlich 500 m Abstandspuffer und Nationalparks mit 1.000 m Abstandspuffer. Soweit ersichtlich sind die Ramsargebiete im Plangebiet und ebenso alle relevanten nationalen Schutzgebiete Flächenbestandteile der ausgewiesenen Europäischen Schutzgebiete. Die inhaltliche Abweichung des Planentwurfs von der Empfehlung des Helgoländer Papiers liegt also in dem von der zehnfachen Anlagenhöhe auf 500 m verminderten Mindestabstand. Nach der Planbegründung wird dieser als ausreichend angesehen, um vorsorgend ornithologische und naturschutzfachliche Konflikte sowie Verletzungen von Erhaltungszielen in den Europäischen Vogelschutzgebieten zu vermeiden.

Die Abweichung von den Empfehlungen des Helgoländer Papiers wird nicht begründet. Wir nehmen bei allem Respekt nicht an, dass beim Plangeber ein höherer ornithologischer Sachverstand vorhanden ist als bei den Autoren des Helgoländer Papiers aus der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und erwarten insoweit eine Anpassung an die fachlich gebotenen Maßstäbe, also eine Erweiterung des Abstandspuffers auf das Zehnfache der Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m.

Dies könnte zur Vereinfachung der technischen Handhabung auch durch eine Festlegung des Mindestabstands von 1.200 m als Ausschlusskriterium für die kartenmäßige Darstellung und

die Aufnahme der zehnfachen Anlagehöhe durch einen zusätzlichen Absatz im Programmsatz 6.5 geschehen. Letzterer könnte wie folgt lauten:

„Die Aufstellung von Windenergieanlagen ist in den ausgewiesenen Windeignungsgebieten nur zulässig, soweit ein Mindestabstand von der zehnfachen Anlagenhöhe zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) eingehalten wird.“

In einer Fußnote dazu könnte informationshalber auf die bei Anlagen von 200 m Höhe möglicherweise betroffenen Eignungsgebiete hingewiesen werden.

#### b) Fledermausschutz

Eine analoge Anpassung ist zur Gewährleistung des Tötungsverbots zu Gunsten von Fledermäusen erforderlich, deren Lebensräume typischerweise nicht in Europäischen Vogelschutzgebieten liegen, sondern in FFH-Gebieten. Als zusätzliches Ausschlusskriterium sollte deshalb aufgenommen werden:

„Natura 2000-Gebiete mit dem Schutzziel Fledermäuse einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m.“

### 8. Kompensationsflächen Naturschutz einschließlich Abstandspuffer

Bei mehreren Eignungsgebieten fällt auf, dass diese in Konflikt mit Kompensationsmaßnahmen stehen, die zum Ausgleich anderer Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt wurden oder werden. Ein besonders krasses Beispiel ist die Entwertung der planfestgestellten Maßnahme am Landgrabental.<sup>18</sup> Bei der Beeinträchtigung der Kompensationsmaßnahme Damerower Teiche besteht die Besonderheit darin, dass die Kompensationsmaßnahme selbst Eingriffe in die Natur ausgleichen soll, die durch andere bereits laufende WKA erfolgt sind.<sup>19</sup> Dem NABU war es leider nicht möglich solche Konflikte im Planungsgebiet flächendeckend zu überprüfen. Es gibt jedoch noch weitere.<sup>20</sup>

Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen für erfolgte Eingriffe in die Natur sollte sichergestellt werden, in dem diese Flächen selbst als weiche Tabuzonen definiert werden. Zusätzlich sollte bei Ausgleichsmaßnahmen mit Bezug zu Lebensräumen windkraftgefährdeter Vogelarten ein Abstandspuffer von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindesten jedoch 1.200 m vorgesehen werden. Für Ausgleichsmaßnahmen, die nicht in diese Gruppe fallen, aber dem Schutz von Lebensräumen von Fledermäusen dienen, sollte ein Abstandspuffer von 1.000 m vorgesehen werden.

### 9. Rastgebiete von Wat- und Wasservögeln

Zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln) sieht das Helgoländer

<sup>18</sup> siehe Anmerkung zum WEG Boldekow (30/2015) unten Seite 39

<sup>19</sup> siehe Anmerkung zum WEG Rollwitz (42/2015) unten Seite 48

<sup>20</sup> siehe Anmerkung zum WEG Dersekow (11/2015) unten Seite 36

Papier der LAG VSW einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m vor.

Der vorliegende Entwurf zieht die beschriebenen Gebiete in die Festlegung der Ausschlusskriterien mit ein, indem Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) berücksichtigt werden. Der Begriff „sehr hohe Bedeutung (Stufe 4)“ wird nicht ausdrücklich definiert. Es ist aufgrund der Verwendung des Begriffs in anderen Zusammenhängen jedoch zu befürchten, dass damit keineswegs alle Gastvogellebensräume von Wat- und Wasservögeln mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung erfasst werden, sondern eine Beschränkung auf Gebiete von in der Regel internationaler Bedeutung vorgenommen werden soll. Insoweit ist eine Anpassung an den Maßstab des Helgoländer Papiers zu verlangen.

Genau wie bei den Schutzgebieten sollte auch hier die Änderung der Größe des Abstandspuffers, von den 500 m des Entwurfs auf den Wert des Helgoländer Papiers vorgenommen werden.

#### 10. Horst- und Nistplätze von Großvögeln

Der Planentwurf sieht als ein weiches Tabukriterium Schutzradien um die Horste bzw. Nistplätze der entsprechenden Vogelarten vor: 3.000 m um Waldschutzareale für den Schreiadler und Brutwälder des Schwarzstorchs, 2.000 m um Horste des Seeadlers, 1.000 m um Horste des Fischadlers, des Wanderfalken und des Weißstorchs. Die Einrichtung von Tabubereichen um Großvogelhorste ist grundsätzlich zu begrüßen. In der jetzt vorgesehenen Form wird dieses Tabukriterium den sachlichen Anforderungen des Artenschutzes jedoch nicht gerecht und lässt auch darüber hinaus einen schwerwiegenden Abwägungsfehler erkennen.

##### a) Ungeeignete Vorgabe des Energieministeriums

Zur Begründung der gewählten Ausschlussradien heißt es im vorliegenden Entwurf:

*„Bei der Festlegung hat sich der Regionale Planungsverband in erster Linie an den Landeseinheitlichen Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten Windenergieanlagen“ entsprechend der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung oder Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern (RL-RREP) orientiert.“*

Das trifft so jedoch nicht zu. Der Planungsverband hat sich nicht an den Vorgaben des Energieministeriums orientiert. Diese wurde vielmehr ohne eigene inhaltliche Prüfung und Bewertung 1:1 übernommen. Damit wurden ohne eigene Prüfung fachlich ungeeignete Abstandskriterien zur Grundlage der Regionalplanung gemacht.

Die in der Begründung der RL-RREP enthaltene Aussage,

*„Die Abstandskriterien orientieren sich an den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW).“*,

ist mindestens irreführend.



In der folgenden Tabelle sind die Unterschiede zwischen den Mindestabständen zwischen Großvogelhorsten und WKA einerseits im Helgoländer Papier<sup>21</sup> sowie andererseits in der RL-RREP und dem vorliegenden Entwurf aufgelistet:

Art(engruppe)	Mindestabstand der WKA (Prüfbereich in Klammern)	
	Helgoländer Papier	RREP VP
Schwarzstorch	3.000 m (10.000 m)	3.000 m <sup>22</sup>
Weißstorch	1.000 m (2.000 m)	1.000 m
Fischadler	1.000 m (4.000 m)	1.000 m
Wespenbussard	1.000 m	fehlt
Schreiadler	6.000 m	3.000m <sup>23</sup>
Kornweihe	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Wiesenweihe	1.000 m (3.000 m) <sup>24</sup>	fehlt
Rohrweihe	1.000 m	fehlt
Rotmilan	1.500 m (4.000 m)	fehlt
Schwarzmilan	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Seeadler	3.000 m (6.000 m)	2.000 m
Baumfalke	500 m (3.000 m)	fehlt
Wanderfalke	1.000 m/Baumbrüter: 3.000 m	1.000 m
Uhu	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Sumpfohreule	1.000 m (3.000 m)	fehlt
Reiher	1.000 m (3.000 m)	fehlt

**b) Fehlende Begründung für die Abweichung vom Helgoländer Papier**

Die Begründung des vorliegenden Entwurfs enthält keine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Helgoländer Papier und keine hinreichende Begründung dafür, dass im vorliegenden Entwurf bei der Formulierung teilweise abweichende Abstände verwendet werden. Diese Ignoranz ist ein schwerwiegender Abwägungsfehler. Beim Helgoländer Papier handelt es sich um die Dokumentation eines allgemein anerkannten Stands der Fachwissenschaft. Es verbietet sich von selbst und im Übrigen rechtlich aufgrund des planerischen Abwägungsgebotes, ohne fachliche Auseinandersetzung und nähere Begründung abweichende Zahlen zu verwenden.

<sup>21</sup> Kurzbezeichnung für die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW), deren aktuelle Fassung veröffentlicht ist in Berichte zu Vogelschutz Band 51 (2014), Seite 15ff.

<sup>22</sup> um den Brutwald

<sup>23</sup> um Waldschutzareal Schreiadler

<sup>24</sup> Dichtezentren sollten insgesamt unabhängig von der Lage der aktuellen Brutplätze berücksichtigt werden.

Einige Vogelarten, so legt der Einleitungssatz der Begründung zu diesem Tabukriterium nahe, würden deshalb nicht berücksichtigt, weil angeblich aktuell keine „landesweite(n) Daten zu Brutvorkommen vorliegen“. Tatsächlich ist der Datenbestand der Naturschutzbehörden des Landes, einschließlich des LUNG für alle Großvogelarten unvollständig. Dies ist ein bereits seit Jahren bekannter Missstand infolge einer völlig unzureichenden Finanz- und Personalausstattung der zuständigen Naturschutzbehörden.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie:

„Die Mitgliedstaaten fördern die zum Schutz, zur Regulierung und zur Nutzung der Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten.“

Auch deshalb ist die einzig akzeptable Reaktion auf den ungenügenden Kenntnisstand über die Bruthabitate der einheimischen Großvögel die Durchführung der notwendigen Arbeiten, um diesem Missstand abzuhelpen. Stattdessen einfach die Horste einer Vielzahl von Großvogelarten in der Regionalplanung zu ignorieren, macht die Abwägungsentscheidung fehlerhaft, da bedeutsame Belange des Artenschutzes dabei überhaupt nicht berücksichtigt werden. Das betrifft nicht nur, aber auch, den besonders schlaggefährdeten Rotmilan.

#### c) Schreiadler

Für die Horste des Schreiadlers sieht das Helgoländer Papier für die Errichtung von WKA einen Mindestabstand von 6.000 m vor. Der vorliegende Entwurf hält ohne weitere Begründung nur 3.000 m für ausreichend. Wir hatten das in unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 bereits ausführlich kritisiert und die Einhaltung sämtlicher Abstandsempfehlungen des Helgoländer Papiers auch in der Regionalplanung gefordert, insbesondere auch des 6.000 m-Ausschlussradius um Schreiadlerhorste. Das soll an dieser Stelle nicht in allen Einzelheiten wiederholt werden. Wir beziehen uns auf unsere vorhergehende Stellungnahme und halten diese inhaltlich in vollem Umfang aufrecht.

Die im August 2016 durch den Landesminister herausgegebene Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB) führt zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Die AAB erkennt ausdrücklich den Ansatz des Helgoländer Papiers an, wonach die Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Festlegung von Ausschlussbereichen und Prüfbereichen zu gewährleisten ist. Das Land hat nach seinen Angaben jedoch die Hinweise des Helgoländer Papiers einer Überprüfung und Anpassung unterzogen. Dabei wurden unter anderem für einige Arten abweichende Ausschluss- und Prüfbereiche festgelegt. Diese bildeten den naturschutzfachlichen Standard für Mecklenburg-Vorpommern und werden zur Anwendung im Rahmen der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative empfohlen.<sup>25</sup> Formal bewegen sich die AAB damit nicht im Widerspruch zum Helgoländer Papier, in dem es heißt, es ist „zu berücksichtigen, dass die naturräumlichen Gegebenheiten, die Flächennutzung sowie das vorkommende Artenspektrum in den Bundesländern unterschiedlich sein können. Daher kann es erforderlich sein, die Empfehlungen landesspezifischen Gegebenheiten anzupassen.“

<sup>25</sup> AAB – Teil Vögel, Seite 11

Das Land reduziert in den AAB den Ausschlussradius für Windkraftanlagen unter anderem um Schreiadlerhorste jedoch ohne nähere Erläuterung landesspezifischer Besonderheiten pauschal auf 3.000 m, sofern zusätzliche geeignete Nahrungs- bzw. Lenkungsflächen im 3 km-Radius um den Brutwald im Umfang von 15 ha (Basisbedarfsfläche) je WEA und je Brutrevier geschaffen werden.

Da es an einer fachlichen Ableitung fehlt, überschreitet das Land mit den gewählten Abweichungen die Grenzen des behördlichen Einschätzungsvorrechts, das sich nicht außerhalb der Grenzen des Stands von Wissenschaft und Technik bewegen darf, wie er durch das Helgoländer Papier dokumentiert wird. Die Vorgaben der AAB können ein signifikant gesteigertes Tötungsrisiko für die betroffenen Schreiadler nicht ausschließen.

Zwar handelt es sich bei der Herstellung von Grünlandflächen in Schreiadlerrevieren um eine plausible Möglichkeit der Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung und damit der Verringerung des Kollisionsrisikos durch Bindung der Vögel an den Nahbereich des Brutplatzes.<sup>26</sup> Allerdings steht ein Nachweis des Erfolges derartiger Maßnahmen im Rahmen von Felduntersuchungen noch aus. Gesicherte Erkenntnisse fehlen bislang. Die Nahrungsverfügbarkeit ist zweifelsohne ein Faktor, welcher das Aktionsmuster einer Art bestimmt. Es gibt jedoch noch weitere Faktoren, so dass eine Steuerung der Aktionsräume über die Nahrungsverfügbarkeit tatsächlich nicht in jedem Fall erfolgreich sein muss.

Fachlich nicht nachvollziehbar erscheint insbesondere die Bemessung der zusätzlichen Nahrungsflächen allein an der Zahl der zu errichtenden Anlagen, unabhängig von der notwendigen Mindestausstattung des konkreten Brutreviers. Sehr bedenklich ist auch der Verzicht der AAB auf einen Nachweis der Effektivität der neu geschaffenen Nahrungsflächen im konkreten Einzelfall. Diese und weitere fachliche Fragen werden zukünftig gerichtlich zu prüfen sein.

Festzuhalten ist, dass sowohl die AAB wie auch das Helgoländer Papier einen Abstand von 6.000 m um Schreiadlerhorste als artenschutzrechtlich relevant ansprechen. Sie bestimmen ihn anders als das Helgoländer Papier nicht als Ausschluss-, sondern als Prüfbereich.

Auch nach dem Inhalt der AAB sind zumindest Teile der Flächen im Horstabstand zwischen 3.000 m und 6.000 m aus Artenschutzgründen von WKA frei zu halten, nämlich

- traditionelle Nahrungsflächen des Schreiadlers,
- weitere essentielle Aktions- und Interaktionsräume und
- Flugkorridore zwischen den Horsten und diesen Flächen.

Sollte der Planungsverband aufgrund einer rechtlich unzutreffenden Einschätzung dazu kommen, dass den Empfehlungen der AAB der Vorrang vor den Empfehlungen des Helgoländer Papiers einzuräumen ist, so wären jedenfalls zumindest die Anforderungen der AAB einzuhalten und die genannten drei Teilbereiche der Flächen im Abstand zwischen 3.000 m und 6.000 m um die Schreiadlerhorste von WKA und damit von Windeignungsgebieten frei zu halten. Zumindest ein großer Teil der essentiellen

---

<sup>26</sup> Insoweit handelt es sich um eine Verbesserung verglichen mit den älteren Entwürfen der AAB, die in unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 kritisiert wurden.

Nahrungsflächen ist beim LUNG landesweit erfasst. Die Flugkorridore dorthin dürften sich ebenfalls mit wenig Aufwand errechnen lassen.

Das geschieht jedoch nicht. Ohne eigene weitergehende oder abweichende wissenschaftliche Erkenntnisse auch nur anzusprechen, erfolgt die allgemeine Herabsetzung auf 3.000 m ohne jede fachliche Auseinandersetzung sowohl mit dem Helgoländer Papier als auch den AAB. Diese rein willkürliche und offenkundig auf sachfremden Erwägungen beruhende Vorgehensweise ist ein grober Abwägungsfehler.

#### d) Seeadler

Für den Seeadler ist das Tabukriterium für Horst- und Nistplätze von Großvögeln in der Weise anzupassen, dass der Ausschlussradius nicht 2.000 m, sondern 3.000 m beträgt. Darüber hinaus sind 1 km breite Flugkorridore von den Horsten zu den Nahrungsgewässern im 6.000 m-Umkreis um den Horst von WKA frei zu halten.

Das Helgoländer Papier sieht für den Seeadler einen Ausschlussbereich von 3.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m vor. Im Prüfbereich sind insbesondere weiter entfernt gelegene Nahrungsgewässer sowie Flugkorridore dorthin in einer Mindestbreite von 1.000 Metern zu berücksichtigen. Betrachtet werden müssen auch regelmäßig genutzte Schlafplätze.

Bisher liegen für den Seeadler 129 Kollisionsofermeldungen aus Deutschland (davon 37 aus Mecklenburg-Vorpommern) sowie 83 aus anderen europäischen Ländern vor. Wenngleich auch außerhalb der bestehenden Schutzbereiche ein Schlagrisiko besteht, hat der 3.000 m-Schutzbereich bei den meisten Seeadlerhorsten in Deutschland wesentlich zum Schutz der Brutvögel und Brutplätze beigetragen. In Norwegen schrumpfte der Brutbestand im Umfeld eines Windparks von 13 auf fünf Paare, und der Bruterfolg sank bis zum Abstand von 3.000 m durch erhöhte Altvogel-Mortalität, verstärkte Störungen und Habitatverluste. Eine Meidung von WEA wird im Nahrungsrevier nicht festgestellt.

Mecklenburg-Vorpommern hat für den Bestandserhalt des Seeadlers in der Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung, da das Bundesland mit nahezu 50 % des deutschen Gesamtbestandes die mit Abstand größte Population aufweist. Die Seeadlerbrutpaare in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg sind die Quellpopulation für die Ausbreitung der Art nach Westen und Süden.

Die AAB sieht, wie der vorliegende Entwurf der Regionalplanung, ohne fachliche Begründung einen kleineren Ausschlussbereich von nur 2.000 m vor, gegenüber den 3.000 m aus dem Helgoländer Papier, ein Abstand, der so auch in Schleswig-Holstein und Brandenburg gilt. Eine solche rein willkürliche Abweichung ohne fachliche Begründung ist, wie die bereits beim Schreiadler angesprochene Verkleinerung des Schutzradius, ein Abwägungsfehler.

Mindestens so schwerwiegend ist die Nichtbeachtung des Prüfbereichs um Seeadlerhorste durch den vorliegenden Entwurf. Diese beträgt nach übereinstimmender Auffassung des Helgoländer Papiers und der AAB 6.000 m um den Horst und führt zum Ausschluss der 1 km breiten Flugkorridore zwischen Brutplatz und möglichen Nahrungsgewässern in diesem Bereich.

Überraschenderweise und ohne jede Begründung zieht die AAB nur Gewässer mit einer Fläche über 5 ha als mögliche Nahrungsgewässer in Betracht. Diese Größe lässt sich aus der Biologie der Art nicht begründen. Der Seeadler nutzt auch kleinere ruhende Gewässer, aber auch Fließgewässer, als Nahrungsflächen. Angesichts des zwingenden Charakters der artenschutzrechtlichen Vorschriften ist es unzulässig, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einen erheblichen Teil der Nahrungsflächen aus der Betrachtung auszublenden.

Die genaue Lage der Gewässer ist dem Planungsverband bekannt. Die Berechnung der Flugkorridore ist mit wenig Aufwand vorzunehmen. Sie sollte auch in die Regionalplanung einbezogen werden, da es keinen Grund für die Annahme gibt, im nachgelagerten Genehmigungsverfahren könnte es insoweit zu abweichenden Bewertungen kommen.

#### e) Weißstorch

Entsprechendes wie für den Prüfbereich beim Seeadler gilt für den Prüfbereich von 2.000 m um die Weißstorchhorste. Auch hier geht es um die Nahrungsflächen und die Flugkorridore dahin. Auch insoweit sollte das Tabukriterium ergänzt werden.

### 11. Vogelzug

Der vorliegende Entwurf sieht kein (weiches) Tabukriterium zum Schutz der ziehenden Vögel vor. Ein solches Kriterium sollte unbedingt ergänzt werden. Es bietet sich an, insoweit den Inhalt des Helgoländer Papiers zu übernehmen. Dieses sieht vor, die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln freizuhalten. Gleiches gilt für die überregional bedeutsamen Zugkonzentrationskorridore.

Das Fehlen eines solchen Tabukriteriums im vorliegenden Entwurf hat uns überrascht, da der Planungsverband den wesentlichen Grund für die Notwendigkeit eines solchen Kriteriums an anderer Stelle<sup>27</sup> zutreffend, kurz und knapp beschreibt:

*„Auf der Grundlage der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und zur Umsetzung der Bonner Konvention (Regionalabkommen Wasservögel, AEWA) kommt dem Schutz bedeutender Rastgebiete wandernder Zugvögel eine besondere Bedeutung zu. Diese Gebiete dienen einer großen Anzahl von Vögeln verschiedener Arten zum Aufbau von Energiereserven für den Weiterzug oder die Überwinterung. Windenergieanlagen können die Funktionen bedeutender Rastgebiete erheblich beeinträchtigen, indem sie eine Scheuchwirkung entfalten und dadurch den Nahrungsraum der Vögel verkleinern. Viele Vogelarten umfliegen Windenergieanlagen weiträumig, was mit einem erhöhten Energieaufwand verbunden ist. Nicht zuletzt besteht auch ein Vogelschlagrisiko, welches artspezifisch unterschiedlich ist.*

*Mecklenburg-Vorpommern befindet sich im zentralen Teil des East-Atlantic-Flyway, den Wat- und Wasservögel aus den Brutgebieten Nordeasiens in die Überwinterungsgebiete Nordafrikas nutzen. Für die Rastgebiete der Stufe 4 (sehr hohe Bedeutung) trägt Mecklenburg-Vorpommern eine besondere Verantwortung.*

<sup>27</sup> Seite 24 des Entwurfs

*Daher sollen diese Rastgebiete inkl. eines Abstandspuffers von 500 m in der Regel von Windenergieanlagen freigehalten werden.“*

Vermutlich wurde die Eigenart des Verhaltens der genannten Vögel während ihres zwischenzeitlichen Aufenthaltes in Vorpommern schlichtweg übersehen, die nämlich regelmäßig innerhalb eines Tages zwischen ihren Schlaf- und Rastplätzen wechseln. Die in diesem Bereich genutzten Flugkorridore müssen zum Schutz der Vögel natürlich auch von Windkraftanlagen freigehalten werden.<sup>28</sup>

Die Aufnahme der Kriterien des Vogelzugs und des Schutzes rastender Vögel nur in die Restriktionskriterien verkennt offensichtlich die biologische und angesichts der internationalen Verpflichtungen auch rechtliche Bedeutung dieses Aspektes der Vogelwelt, die eine Aufnahme in die weichen Tabukriterien zwingend erforderlich macht.

## 12. Dauergrünland

Der NABU hält an seiner Forderung fest, alle Dauergrünlandflächen als (weiche) Tabuzonen, zumindest aber durch ein sämtliche Dauergrünlandflächen erfassendes Restriktionskriterium zu schützen.

In der Europäischen Union wird dem Schutz des Dauergrünlandes eine in letzter Zeit stark gewachsene Bedeutung zugemessen. Auch Mecklenburg-Vorpommern hat hier durch das Dauergrünlanderhaltungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (vgl. der EU-Verordnung 1307/2013) neue verpflichtende – den Bestand des Dauergrünlandes sichernde – Maßstäbe gesetzt. Daher sollten Nutzungen, die die weitreichenden ökologischen Leistungen von Dauergrünland schädigen oder sogar gänzlich in Frage stellen, nicht zugelassen werden.

Die Errichtung von Windparks über bzw. auf Dauergrünland ist eine solche, stark die ökologische Funktion des Dauergrünlands schädigende Nutzung. Im Verbund mit den massiven Infrastrukturmaßnahmen (Zuwegungen, Kabeltrassen) und den Betonfundamenten der Anlagen können die ökologischen Leistungen des Dauergrünlandes, zu denen insbesondere auch die Kohlenstoffspeicherung und der Klimaschutz gehören, auf Dauer nicht gesichert werden. Dies steht im Widerspruch zum Erhaltungsgebot für Dauergrünland.

Im Übrigen wird durch die Errichtung von Windparks auf Dauergrünland wegen des Kollisionsrisikos in erheblichem Maß die Funktion der Flächen als Nahrungshabitat für eine Reihe von windenergiesensiblen Vogelarten eingeschränkt.

## 13. Quartiere und Flugwege von Fledermäusen

Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Fledermäuse besteht, wenn diese in größeren Gruppen auftauchen. Das ist typischerweise im Umfeld ihrer Winterquartiere, Wochenstuben und entlang regelmäßig genutzter Flugwege der Fall.

---

<sup>28</sup> ein sehr wichtiger Aspekt im Zusammenhang insbesondere mit den vorgeschlagenen Eignungsgebieten 35/2015 Wilhelmsburg und 34/2015 Lübs/Friedländer Große Wiese

Es sollten deshalb folgende zusätzliche Ausschlusskriterien in den Entwurf aufgenommen werden:

- Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 1.000 überwinternden Individuen einschließlich eines Abstandspuffers von 3.000 m;
- Fledermauswinterquartiere mit regelmäßig mehr als 20 überwinternden Individuen, Wochenstuben des Abendseglers einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m;
- 500 m um Wochenstuben;
- bedeutsame, nicht strukturabhängige Flugkorridore (regelmäßig genutzte, gerichtete, strukturunabhängige Flugstrecken wie z.B. Ausflugstrecken des Großen Abendseglers aus Wäldern) einschließlich eines Abstandspuffers von 1.000 m;
- bedeutsame Flugwege an linearen Landschaftsstrukturen wie z.B. Gehölzrändern einschließlich eines Abstandspuffers von 250 m.

## V. Stellungnahme zu einigen vorgeschlagenen Eignungsgebieten im Einzelnen

Wie eingangs bereits erwähnt, erheben die Anmerkungen in diesem Abschnitt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### 1. Hugoldsdorf (2/2015)

Die bei diesem Gebiet im Vergleich zur zweiten Auslegung vorgenommene Verkleinerung ist nicht geeignet, etwas an der fehlenden Eignung der Fläche für die Aufstellung eines Windparks zu ändern. Wir erlauben uns deshalb insoweit eine Ergänzung der in der zweiten Beteiligung bereits erfolgten Stellungnahme,<sup>29</sup> an der wir ansonsten inhaltlich vollständig festhalten.

- a) Für den Schreiadler sehen die Empfehlungen der LAG VSW einen Mindestabstand von 6.000 m vor. Das vorgeschlagene Windeignungsgebiet ist halbkreisförmig von mindestens fünf Schreiadlerrevieren mit einem Horstabstand von jeweils weniger als 6.000 m umgeben. Dies bedeutet, dass grundsätzlich von einem signifikant gesteigerten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die genannten fünf Horststandorte sind dem Land bekannt. Sie liegen unter anderem dem LUNG vor. Tatsächlich gehen wir jedoch davon aus, dass es mindestens noch ein weiteres Schreiadlerrevier im 6.000 m-Umkreis des geplanten Windeignungsgebiets gibt. In weniger als 6.000 m Entfernung südöstlicher Richtung wurde die Kollision eines Schreiadlers mit einer WKA des Windparks bei Gremersdorf dokumentiert. Es konnte nach unserer Kenntnis bis heute nicht sicher geklärt werden, aus welchem Brutrevier das Tier stammte.

Zum arttypischen Verhalten des Schreiadlers gehören auch wechselseitige Besuche der Tiere an ihren Horsten. Diese wären hier mit dem Durchflug durch den geplanten Windpark verbunden. Deshalb halten wir die Nichteinhaltung des Mindestabstandes hier für einen besonders schwerwiegenden Planungsfehler.

---

<sup>29</sup> siehe dort Seite 13 ff.

Darüber hinaus verweisen wir auf die als Karte 1 im Anhang I beigefügte Karte. Darauf sind weitere aufgrund ihrer Struktur als Schreiadlerbrutreviere geeignete Waldflächen farblich markiert. Diese umgeben zunächst ähnlich wie die dem LUNG bekannten Reviere halbkreisförmig das Plangebiet. Dabei liegt ein Teil der Flächen jedoch deutlich näher am geplanten Windpark. Das ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil ein zentrales Ziel des durch das Bundesamt für Naturschutz mit 10 Mio. €, sowie zusätzlich durch die Landesregierung und den Landkreis geförderten Naturschutzgroßprojektes „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ die Verbesserung der Lebensräume des Schreiadlers in der Region ist. Das beinhaltet also auch die Erhöhung der Zahl der Schreiadlerreviere durch Besiedlung zusätzlicher als Brutwälder geeigneter Waldflächen. Auch soweit der Schreiadler dort heute noch nicht brütet, sind diese Waldflächen sowohl in der Flächennutzungsplanung als auch in der Regionalplanung als artenschutzrechtlich relevant zu behandeln.

Der geplante Windpark ist insbesondere durch die auf der Karte im Südosten an der Blinden Trebel erkennbaren potenziellen Schreiadlerwälder nicht nur halbkreisförmig, sondern vollständig von artenschutzrechtlich relevanten Waldflächen umgeben. Ungefähr 2.800 m östlich dieser Flächen ist die Kollision eines Schreiadlers mit einem Windrad dokumentiert, auf der Karte mit einem roten Kreuz markiert. Es konnte nach unserer Kenntnis bis heute nicht sicher geklärt werden, aus welchem Brutrevier das Tier stammte. Möglicherweise stammte er genau aus den auf der Karte gekennzeichneten potenziellen Schreiadlerbrutrevieren an der Blinden Trebel. Ebenfalls auf der Karte eingetragen sind uns bekannte Schreiadlersichtungen im Umfeld des Plangebiets seit dem Jahre 2012.

- b) Für den Weißstorch nennen die Empfehlungen der LAG VSW einen Prüfbereich von 2.000 m. Die Standorte der Horste sind dem Land bekannt. Sie liegen unter anderem dem LUNG vor, das auch den jeweiligen Brutstatus registriert.

Für den Weißstorch wurden bisher (Stand: 5. April 2017) an Windkraftanlagen 58 Schlagopfer aus Deutschland (davon 11 aus Mecklenburg-Vorpommern), 41 aus Spanien und eines aus Österreich dokumentiert. 80 % aller Nahrungsflüge zur Brutzeit finden im Radius von 2.000 m um den Horst statt, wobei die Aktivitätsräume bei Ackerstandorten größer sind als in Grünlandbereichen. Gering ausgeprägte Meidung von WEA und Gewöhnungseffekte in attraktiven Nahrungsrevieren führen zu einem erhöhten Kollisionsrisiko.

Ein nicht unerheblicher Anteil von Nahrungsflügen (22 %) kann in einer Höhe zwischen 50 und 150 m erfolgen. Mit einem Mindestabstand von 1.000 Metern lassen sich die Hauptnahrungsflächen in der Horstumgebung schützen, während ein Prüfbereich von 2.000 Metern um den Horst empfohlen wird, um weitere wichtige, abgrenzbare Nahrungsflächen (vor allem Grünland), zu berücksichtigen.

In der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe des LUNG werden die Prüfanforderungen für den 1-2-km Umkreis (Prüfbereich) folgendermaßen erläutert:

„Wenn durch den Bau der WEA Grünland oder andere relevante Nahrungsflächen (vgl. Liste der für die Art Weißstorch relevanten Biotoptypen in Anlage 1) überbaut



oder verschattet werden bzw. Barrierewirkungen (= Versperrung der Flugwege) unterliegen, so ist von einem Verstoß gegen das Tötungsverbot auszugehen, welches ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden kann, soweit nicht essentiell oder traditionell wichtige Nahrungshabitate betroffen sind, bei denen eine erfolgreiche Ablenkung nicht prognostiziert werden kann. Bei essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen ist zusätzlich von einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen. Durch die Lenkungsflächen soll die Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb des Windparks minimiert werden. Dafür müssen im 2-km-Umkreis großflächige attraktive und möglichst brutplatznahe Nahrungsflächen auf der windparkabgewandten Seite des Horstes gemäß Anlage 1 angelegt werden. Zur weiteren Absicherung der Wirksamkeit der Gesamtmaßnahme sind zusätzlich begleitende Maßnahmen (z.B. Abschaltungen im Zusammenhang mit Bearbeitungsgängen der Nutzflächen aufgrund erhöhter Attraktionswirkung auch für ansonsten überwiegend abseits der Flächen aktive Individuen kollisionsgefährdeter Arten) [...] geboten.“

Entsprechende Untersuchungen sind vor Ausweisung eines Windeignungsgebietes geboten.

- c) Für den Schwarzstorch nennen die Empfehlungen der LAG VSW einen Mindestabstand von 3.000 m und einen Prüfbereich von 10.000 m. In Mecklenburg-Vorpommern schwankt sein Bestand auf niedrigem Niveau, so dass hier ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt der Art gelegt werden muss. Die Art brütet in naturnahen Altholzbeständen und sucht ihre Nahrung in Fließgewässern und auf grundwassernahen Grünlandflächen. Die Art ist gegenüber anthropogenen Störungen (waldbauliche Maßnahmen; Wegeerschließung, Freileitungen, Tourismus) äußerst empfindlich. Es besteht ein besonders hohes Kollisionsrisiko mit Windkraftanlagen.

Auch für den Schwarzstorch gilt, was bereits gesagt wurde: Das LUNG führt zwar eine Liste von ihm bekannten Brutplätzen im Land. Diese ist jedoch nicht vollständig und kann eine umfassende Horstsuche im Umfeld des Plangebiets keinesfalls ersetzen.

Auf der als Anlage beigefügten Karte sind einige Sichtungen von Schwarzstörchen im Umfeld des Plangebiets aus den letzten Jahren eingetragen. Ein Durchflug der geplanten Windparkfläche durch diese Tiere ist mehr als wahrscheinlich.

- d) Die Planung setzt sich in Widerspruch zu den Schutzziele des durch das Bundesamt für Naturschutz mit 10 Mio. €, sowie zusätzlich durch die Landesregierung und den Landkreis geförderten Naturschutzgroßprojektes „Nordvorpommersche Waldlandschaft“. Priorität dieses Projektes ist der Schreiadlerschutz. Die Planung eines Windparks in diesem Bereich stellt die Umsetzung des Projektes in Frage, das Teil des Förderprogramms „chance.natur - Bundesförderung Naturschutz“ des BfN ist. Mit diesem soll die langfristige Sicherung national bedeutsamer und repräsentativer Naturräume mit gesamtstaatlicher Bedeutung erreicht werden. Deutschland leistet mit diesen Projekten einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt des Nationalen Naturerbes und zur Erfüllung internationaler Naturschutzverpflichtungen. Wir empfehlen dem Regionalen Planungsverband, bei einer Entscheidung über die Ausweisung eines Windeignungsgebietes Hugoldsdorf auch zu prüfen, welche Risiken sich aus dem Konflikt

der Planung mit dem Förderprojekt unter dem Gesichtspunkt der Förderbedingungen und möglicher Rückforderungen von Fördergeldern zu Lasten der am Naturschutzgroßprojekt beteiligten Kommunen ergeben können.

Aus Naturschutzsicht sind wir es leid zu beobachten, wie in den wenigen Fällen, in denen durch die öffentliche Hand einmal viel Geld für sinnvolle Entwicklungsprojekte investiert wird, sodann auf der anderen Seite dann durch andere staatliche oder kommunale Stellen widersprechende Entscheidungen gefällt werden, die diese wenigen positiven Schritte wieder in Frage stellen. Naturschutz ist kein Luxus für schöne Tierfilme, Sonntagsreden und hochgeschätzte internationale Konferenzen. Naturschutz dient mit dem Erhalt von Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensräumen auch dem Erhalt der menschlichen Lebensgrundlagen.

Ein weiteres Ziel des Naturschutzgroßprojektes ist im Übrigen die Entwicklung des ländlichen Naturtourismus. Dies wird durch den raumordnerischen Status eines Tourismusedwicklungsraums in der Regionalplanung unterstrichen. Wenn dies weiterhin ernst genommen werden soll, wäre ein im Landschaftsbild für Naturtouristen weit sichtbarer Windpark in diesem naturschutzfachlich relevanten Bereich sicher das falsche Signal.

- e) Die Ausweisung der Windparkfläche in Hugoldsdorf ist unvereinbar mit den in der Regionalplanung bestehenden Ausweisungen der beiden Vorbehaltsgebiete für Kompensation/Entwicklung „Hugoldsdorfer Bach“ (Nahrungshabitat für Großvögel und Waldfledermäuse) und dem „Birkholz“ (Horstwald für Großvögel), die beide auch der Förderung und Ergänzung von Wald-Lebensraumtypen im benachbarten FFH-Gebiet „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ dienen.

Die geplante Windparkfläche schiebt sich wie ein Sperrriegel für fliegende Tiere zwischen die beiden Vorbehaltsgebiete. Dadurch würde dieses raumbedeutsame Naturschutzziel aus dem bestehenden RREP vereitelt, obwohl es vorliegend einen vorrangigen öffentlichen Belang darstellt. Entsprechendes gilt für das Tal der Blinden Trebel im Südosten.

Die hier durchzuführende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung müsste zu einem negativen Ergebnis kommen. Das betrifft folgende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet DE 1743-301 und EU-Vogelschutzgebiet DE 1743-401 „Nordvorpommersche Waldlandschaft“, das nordwestlich angrenzt,
- FFH-Gebiet DE 1842-303 „Tal der Blinden Trebel“ und
- EU-Vogelschutzgebiet DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“.

Diese Schutzgebiete erfordern für Großvögel und Fledermäuse mit ausgedehnten Nahrungsflügen bezogen auf zukünftige Standorte von Windkraftanlagen einen großräumigen Umgebungsschutz über die eigentlichen Gebietsgrenzen hinaus. Als Zielarten der Gebiete werden Schreiadler, Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Kranich und Weißstorch sowie Teich- und Mopsfledermaus genannt.

## 2. Franzburg (3/2015)

Die ausliegende Karte lässt wegen des verwendeten Maßstabs nicht erkennen, in welche Richtungen genau das Gebiet vergrößert worden ist. Leider hat es der Plangeber im Unterschied zu früheren Auslegungen versäumt, elektronische Shapes der Gebiete zur Verfügung zu stellen, die eine genauere Betrachtung ermöglichen würden.

Zu den einzelnen Erweiterungen kann deshalb nichts gesagt werden. Die Einwände aus unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde<sup>30</sup> können durch eine Erweiterung der Fläche jedoch sicher nicht ausgeräumt werden und werden deshalb von uns aufrechterhalten.

## 3. Papenhagen (4/2015)

Der NABU hat in seiner letzten Stellungnahme bereits darauf hingewiesen, dass dem Regionalen Planungsverband Vorpommern ein biologisches Fachgutachten vorliegt, das die Untauglichkeit des geplanten Eignungsgebietes aus Gründen des Artenschutzes darlegt.

Insofern ist es zu begrüßen, dass es in dem problematischen Teil der Fläche westlich der B 194 zu Verkleinerungen gekommen ist. Diese sind jedoch zu geringfügig, um einen erheblichen Fortschritt zu Gunsten des Artenschutzes erwarten zu lassen.

Die in der Abwägungsdokumentation enthaltene Aussage, wonach die gutachterlichen Untersuchungen zur Aufstellung des RREP VP 2010, auf die in der Stellungnahme abgestellt wird, veraltet seien und für die Prüfung nicht mehr herangezogen werden können ist ein typisches Beispiel für die Missachtung des Artenschutzes in Genehmigungs- und Planungsverfahren für den Windkraftausbau in unserem Land.

Die getroffenen gutachterlichen Feststellungen sind natürlich schon einige Jahre alt. Es zeugt von einer bedauerlichen Ignoranz gegenüber den Erfordernissen des Artenschutzes, die damals aufgeworfenen Probleme durch einen Hinweis auf das Alter der Untersuchungen einfach zu ignorieren, ohne eigene aktuelle Untersuchungen anzustellen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen stellt zu diesem Punkt richtigerweise fest:

Es ist erforderlich, die Erheblichkeit der Umweltwirkungen auf das Schutzgut „Tiere“, insbesondere auf Fledermäuse, Brut- und Rastvögel sowie Insektenarten durch eine vertiefte Prüfung abschließend zu klären.<sup>31</sup>

Der NABU unterstützt ausdrücklich die weiteren Hinweise des Landkreises zu diesem Eignungsgebiet, die den bestehenden Untersuchungsbedarf zusätzlich unterstreichen:

- Das geplante WEG liegt weniger als 1 km südlich des NSG „Wittenhagen“. Es sperrt dieses riegelartig von den südlich gelegenen Naturschutz-Vorranggebieten ab.
- Weiterhin wird die Verbindung zwischen den FFH-Gebieten „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ und „Recknitz- und Trebeltal mit

<sup>30</sup> siehe dort Seite 13ff., dort in der Zusammenschau mit dem WEG 2/2015 Hugoldsdorf

<sup>31</sup> vgl. lfd. Nr. 1223 in der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung

Zuflüssen" durch die riegelartige Ausdehnung nachhaltig zerstört und damit dem Schutzzweck fliegender FFH-Arten entgegengewirkt.<sup>32</sup>

- Die Westhälfte des geplanten WEG liegt „eingeschoben" zwischen zwei Waldbeständen von je > 10 ha an der Kronhorster Trebel. Dort ist von Fledermausvorkommen auszugehen, die genau in diesem feuchten Gebiet mit Wasserlauf und Moorboden ihr Nahrungsrevier haben.<sup>33</sup>

Die in der Abwägungsdokumentation mit Bezug zum Fledermausschutz unter der lfd. Nr. 1221 enthaltene Feststellung, wonach konkrete Hinweise darauf, dass der Fledermausschutz schon auf der Ebene der Regionalplanung eine Ausweisung des Gebietes ausschließen würde, nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich seien, ist sachlich falsch. Fledermäuse jagen bevorzugt an Waldrändern und entlang von Wasserläufen und an anderen Feuchtfleichen. Das hängt einerseits mit der Lebensweise der Tiere in Baumhöhlen und andererseits damit zusammen, dass sich Fledermäuse von Insekten ernähren und diese in den genannten feuchteren Bereichen besonders häufig jagen. Wir setzen das nicht nur als allgemein bekannt voraus, sondern erlauben uns auch den Hinweis auf die vorliegenden und angeblich veralteten Gutachten, in denen auch dieses Thema betrachtet wird. Der in diesem Zusammenhang durch den damaligen Gutachter erfolgte Hinweis auf die mitten durch das geplante Windeignungsgebiet fließende Kronhorster Trebel ist keineswegs veraltet. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auch aktuelle Detektoruntersuchungen die besonders hohen Fledermausaktivitäten in diesem Bereich bestätigen werden (da der Flusslauf ja wahrscheinlich noch da ist).

#### 4. Wendisch Baggendorf (7/2015)

Das Eignungsgebiet liegt in einem Verbreitungszentrum des Schreiadlers. In Entfernungen unter 5.000 m bzw. unter 4.000 m befinden sich verschiedene Horste von mindestens drei verschiedenen Schreiadlerrevieren. Vor allem von den am nächsten gelegenen Horsten sind regelmäßige Durchflüge zu Nahrungsflächen an der nördlich gelegenen Trebel und zu den an das Eignungsgebiet angrenzende Grünlandflächen wahrscheinlich. Zusammen mit dem benachbarten Windpark Leyerhof/Jessin entsteht eine breite Barriere für den Flug in Richtung Trebel.

Die Fläche sollte deshalb nicht als Eignungsgebiet ausgewiesen werden.

#### 5. Rakow (8/2015)

Das Eignungsgebiet liegt im Hauptverbreitungsgebiet des Schreiadlers. Der Abstand zum nächsten Horst ist nach den uns vorliegenden Daten geringer als 4.000 m. Es sollte deshalb gestrichen werden.

#### 6. Dersekow (11/2015)

Der NABU schließt sich ausdrücklich der im Rahmen der zweiten Beteiligung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erfolgten Stellungnahme an:

<sup>32</sup> vgl. lfd. Nr. 1218 in der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung

<sup>33</sup> vgl. lfd. Nr. 1221 in der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung

„Das geplante WEG liegt zum Großteil auf einer feuchten Niederung nordwestlich von Johannistal mit flachgründigem Moorboden. Der Moorschutz gebietet, diese Fläche von dem WEG auszunehmen. Des Weiteren befindet sich am nördlichen Rand eine Kompensationsfläche der DEGES (A 24 FL Wiesenextensivierung/Ufergehölze 12.6 3 D für A20 GMNOst/Dersekow), die als Vorranggebiet Naturschutz zu gelten hat und keinesfalls mit WEA überbaut werden darf.“

Die Abwägungsdokumentation ignoriert den vorgebrachten Hinweis auf die Kompensationsfläche für den Naturschutz und disqualifiziert sich damit selbst. Was sollen Kompensationsflächen für den Naturschutz, wenn sie einige Zeit später einfach überbaut werden dürfen?

Das Eignungsgebiet ist entsprechend zu verkleinern.

#### 7. Behrenhoff (14/2015)

Das Eignungsgebiet befindet sich im Hauptverbreitungsgebiet des Schreiadlers und unterschreitet die Mindestabstände zu mindestens zwei Schreiadlerrevieren. Der Abstand zu den nächsten Horsten liegt nach den uns vorliegenden Daten unter 4.000 m. Auf eine Ausweisung als Eignungsgebiet müsste bereits daher verzichtet werden. Für Horste des Schwarzmilans gibt das Helgoländer Papier einen Mindestabstand von 1.000 m an. Dieser wird durch einen Teil des Eignungsgebiets unterschritten. Der genaue Horststandort ist der UNB bekannt.

Uns werden darüber hinaus regelmäßig Beobachtungen anderer schlaggefährdeter Vogelarten im geplanten Eignungsgebiet berichtet, darunter Weißstorch, Rotmilan, Seeadler und Wiesenweihe.

#### 8. Dambeck-Züssow (15/2015)

Das geplante Eignungsgebiet liegt im 6.000 m-Ausschlussradius um die Horste von mindestens drei Schreiadlerrevieren. Die Horste weiterer Reviere liegen nur wenig weiter entfernt.

Das Eignungsgebiet sollte deshalb nicht ausgewiesen werden.

#### 9. Karlsburg (16/2015)

Das geplante Eignungsgebiet liegt innerhalb des 6.000 m-Abstands um mehrere Schreiadlerhorste. Der nächste uns bisher bekannte Schreiadlerhorst liegt weniger als 4.000 m entfernt.

Darüber hinaus gibt es innerhalb eines Abstands von 3.000 m um das geplante Eignungsgebiet bereits seit 1976 und auf jeden Fall noch im Jahre 2016 verschiedene Schreiadlerbeobachtungen, wobei diese Vögel bisher keinem bekannten Horst zugeordnet werden konnten. Ein weiterer, noch unbekannter Brutplatz im näheren Umfeld des Gebiets ist sehr wahrscheinlich.

Das Windeignungsgebiet sollte deshalb nicht ausgewiesen werden. Unumgänglich wäre vor Ausweisung dieses Gebiets auf jeden Fall eine umfassende Horstsuche innerhalb des 6.000 m- Radius. Diese muss durch qualifizierte Ornithologen in der unbelaubten Zeit des Jahres erfolgen.

#### 10. Lüssow (17/2015)

Die Horste des nächstgelegenen Schreiadlerreviers befinden sich in Entfernungen von deutlich unter 4.000 m vom geplanten Eignungsgebiet. Dieses sollte deshalb nicht ausgewiesen werden.

#### 11. Völschow (21/2015)

Für dieses geplante Eignungsgebiet ist eine Verkleinerung angezeigt, da das östliche Drittel durch einen Landschaftlichen Freiraum der Bewertungsstufe 4 (> 2.400 ha) Fläche überlagert wird.<sup>34</sup> Im Übrigen ist der im Rahmen der zweiten Beteiligung erfolgte Hinweis der zuständigen Untere Naturschutzbehörde<sup>35</sup> zum Artenschutz zu beachten. Es sind drei Rotmilanhorste im Völschower Holz und Heydenholz bekannt. Es würde Grünland überbaut bzw. verschattet (Versperrung der Flugwege vom Horst zum Grünland) im Bereich essentieller Nahrungsflächen im 2 km-Umkreis des regelmäßig besetzten Weißstorchhorstes in Kadow.

Das Eignungsgebiet sollte dementsprechend erheblich verkleinert werden.

#### 12. Neetzow (22/2015)

Im Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche für den Windpark Neetzow sind mehrere Rotmilanbrutplätze mit einem Abstand von weniger als 1.000 m bekannt.

Zumindest ein Teil des geplanten Windeignungsgebietes ist nach den Empfehlungen des Helgoländer Papiers auch deswegen ungeeignet, weil es in einem überregional bedeutsamen Zugvogelkorridor liegt.

#### 13. Iven West (25/2015)

Der ausgelegten Karte ist nicht genau zu entnehmen, wo und wie weit das Gebiet im nördlichen Bereich verkleinert worden ist. Jede Verkleinerung in diesem Bereich wäre mit Blick auf die Zerschneidungswirkung für den unzerschnittenen Landschaftlichen Freiraum jedoch zu begrüßen.

Eine weitere Verkleinerung ist erforderlich, wie wir bereits in unserer Stellungnahme 2014 dargestellt haben:

Der nördliche Teil des vorgeschlagenen Eignungsgebietes ist durch Gras-/Grünlandareale vornehmlich auf Niedermoor („hohes Bodenwertpotenzial“ gemäß Geologischem Dienst des LUNG) gekennzeichnet.<sup>36</sup> Im Westteil des Gebietes befinden sich mehrere, dem

<sup>34</sup> darauf wies das LUNG bereits im Rahmen der zweiten Beteiligung hin, siehe Lfd. Nr. 600 der Abwägungsdokumentation.

<sup>35</sup> lfd. Nr. 1033 der Abwägungsdokumentation

<sup>36</sup> siehe unsere Forderung nach Ergänzung der Tabukriterien oben Seite 30: 12. Dauergrünland

gesetzlichen Biotopschutz unterliegende, Feldhecken und -gehölze. Aus dem Geltungsbereich des Eignungsgebietes herausgenommen werden sollten daher die Teilbereiche mit Gras-/Grünland-Vegetation, die Bereiche mit Freiraumstufe 4 und mit hoher Dichte gesetzlich geschützter Biotope. Es käme somit zu einer Reduzierung des Eignungsgebietes bis auf die südliche Teilfläche

#### 14. Spantekow (26/2015)

In der westlich angrenzenden Waldfläche brütet der Rotmilan. Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 1.500 m und müsste mindestens zu einer erheblichen Verkleinerung der für den Windpark vorgesehenen Fläche führen.

#### 15. Boldekow (30/2015)

Dieser Gebietsvorschlag ist wegen der Gefährdung verschiedener Vogelarten und damit auch der Beeinträchtigung des benachbarten Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ vollständig ungeeignet für die Errichtung eines Windparks. Wir hatten die Einzelheiten bereits in unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 dargestellt<sup>37</sup> und halten unsere damaligen Feststellungen aufrecht.

##### a) Kriminelle Horstzerstörung im Eignungsgebiet

Der in der Mitte des vorgesehenen Windeignungsgebietes bereits seit längerer Zeit existierende und besetzte Rotmilanhorst wurde von interessierter Seite durch Fällung des Horstbaumes zwischenzeitlich beseitigt. Der Rotmilan hat daraufhin auf einem benachbarten Baum einen neuen Horst errichtet und dort erfolgreich gebrütet.

Dieses Geschehen verdeutlicht gleich mehrere Dinge. Zunächst einmal unterstreicht es die besondere Tauglichkeit der für den Windpark vorgesehenen Flächen als Lebensraum für den Rotmilan. Darüber hinaus bestätigt sich, worauf der NABU unter Hinweis auf Stand der biologischen Kenntnisse zu dieser Art bereits an verschiedener Stelle hingewiesen hat, nämlich die starke Reviertreue des Rotmilans. Dieser wechselt wie einige andere Großvogelarten zwar häufiger den Horst. Solange seine Lebensraumansprüche im Brutrevier erfüllt werden, verlässt er dieses in der Regel aber nicht.

Das Umsägen des bekannten Horstbaumes zeigt aber auch hier, mit welcher kriminellen Energie versucht wird, wirtschaftliche Interessen gegen geltendes Recht und die wildlebende Natur durchzusetzen. Allein das sollte in einem Rechtsstaat schon Motivation genug sein, von einer Planung zu Gunsten dieser wirtschaftlichen Interessen abzusehen. Der Planungsverband hätte die Möglichkeit, hier ein deutliches Zeichen gegen Umweltkriminalität zu setzen. Der NABU würde dies begrüßen.

##### b) Konflikt mit Planfeststellung „Großer Landgraben“

Der NABU hatte bereits in seiner vorhergehenden Stellungnahme auf den Konflikt der Windparkplanung mit der Kompensationsmaßnahme „Großer Landgraben“ hingewiesen,

<sup>37</sup> siehe dort Seite 16 ff.

die als Ausgleich für durch den Bau der BAB 20 beeinträchtigte und zerstörte Naturräume eingerichtet wurde. Mit Erleichterung nehmen wir zur Kenntnis, dass sich der zuständige Träger der Straßenbaulast in der letzten Beteiligungsrunde zu diesem Thema ebenfalls geäußert hat. Der NABU macht sich die in der Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern gemachten rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen<sup>38</sup> ausdrücklich zu eigen.

Die dokumentierte Abwägungsdokumentation verkennt, dass es sich bei der Maßnahme Landgrabental um eine rechtswirksam planfestgestellte Maßnahme handelt. Der rechtlich wirksame Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses bestimmt sich nach dessen Inhalt und nicht nach den Maßstäben, die der Regionale Planungsverband bei seinen Windparkplanungen anwendet.

Bei den planfestgestellten Entwicklungszielen der Maßnahme im Landgrabental handelt es sich um einen für die Abwägung bedeutsamen Belang, den der Planungsverband in seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen hat. Die bisher vorgenommene Beschränkung auf die im gesamten Plangebiet geltenden Tabukriterien wird den rechtlichen Anforderungen an die raumordnerische Abwägung nicht gerecht.

Ein kurzes Zitat aus dem Maßnahmenblatt 13 E zur Renaturierung des Landgrabentals bei Rebelow mag näher verdeutlichen, worum es inhaltlich geht:

„Von besonderer Bedeutung im Sinne der Kompensationswirkung der Maßnahme ist die Schaffung von Brut- und Nahrungshabitaten der großraumbeanspruchenden Arten wie Schreiadler und Kranich sowie von Röhrichtbrütern (z.B. Rohrweihe, Drosselrohrsänger, Teichrohrsänger) und Wiesenbrütern (z.B. Brachvogel, Uferschnepfe, Bekassine, Wiesenpieper u.a.).“

Es ist unmittelbar ersichtlich, dass allein damit Entwicklungsziele angesprochen sind, die weit über die Einhaltung der üblichen Planungskriterien des Regionalverbandes hinausgehen.

Es wird deutlich, dass es hier um eine ganze Vielzahl von Arten geht. Zu diesen gehört auch der Schreiadler. Die in der Abwägungsdokumentation als Erwiderung auf die Stellungnahme der DEGES unter Berufung auf ein uns nicht bekanntes Gutachten des Büros ECOlogie vom 17.03.2015 und 06.08.2015 enthaltene Feststellung,<sup>39</sup>

„Die Fläche ist nach Einschätzung des Gutachtens derzeit und in Zukunft für den Schreiadler als Habitat nicht geeignet.“,

ist fachlich überhaupt nicht nachvollziehbar. Der Schreiadler besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern neben den feuchten bis nassen Lehmplattenwäldern der Grundmoräne vor allem auch die Talränder der großen Talmoore Recknitz, Trebel, Peene, sofern sie entsprechende Waldbestockungen aufweisen. Insofern ist aufgrund der sehr guten Geeignetheit der Flächen zu erwarten, dass der Schreiadler sich in diesem Landschaftsteil von Mecklenburg-Vorpommern wieder ansiedelt. Insbesondere sind in einer Entfernung zwischen 1.000 m und 3.000 m zum Eignungsgebiet auch mehrere als Horstwald

<sup>38</sup> lfd. Nr. 437, 438, 442 – 445 und 447 in der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung

<sup>39</sup> lfd. Nr. 425 in der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung



geeignete Flächen vorhanden, so das „Meiereiholz“ auf der Westseite des Großen Landgrabens und auch Teile des Waldkomplexes „Spantekower Heide“ östlich des Großen Landgrabens.

Der NABU hofft nach Durchsicht der Stellungnahme des Straßenbaulasträgers, dass sich dieser von sich aus in Erfüllung seiner gesetzlichen Verantwortung auf geeignete Weise für die Inhalte und den Fortbestand des festgestellten Plans einsetzen wird und die weitere erfolgreiche Entwicklung dieser Naturschutzmaßnahme sicherstellt.

Im Übrigen möchten wir auch an dieser Stelle zum Thema Klimaschutz darauf hinweisen, dass die Revitalisierung von Mooren, verbunden mit Wiedereinsetzung der Torfbildung eine der dem Klimaschutz am stärksten dienlichen Maßnahmen darstellt. Es wäre daher auch zu prüfen, ob die Errichtung von Windrädern an diesem Ort einen größeren Klimaschutzeffekt erbringen würde als eine weitere Renaturierung des Landgrabentals.

c) Falsche Angaben in der Abwägungsdokumentation

Unter der laufenden Nummer 438 der Abwägungsdokumentation lässt der Planungsverband behaupten: „Dem Planungsverband wurden durch die Fachbehörden des Landkreises und das LUNG keine Informationen über Vorkommen eines Seeadlers in dem betroffenen Gebiet zugetragen. Er geht demnach davon aus, dass dem Gebiet kein Ausschlusskriterium zum Schutz des Seeadlers entgegensteht. Dies bestätigt der Umweltbericht, der für dieses Gebiet keine erheblichen Umweltwirkungen attestiert.“

Diese Aussage ist aus mehreren Gründen sachlich falsch. Zunächst einmal heißt es auf Seite 45 im Umweltbericht zum Eignungsgebiet Boldekow: „Das Vorkommen von Seeadler im Umfeld und Rotmilan auf den Flächen ist nicht auszuschließen.“ Der Umweltbericht bestätigt also keinesfalls, dass dem Gebiet kein Ausschlusskriterium zum Schutz des Seeadlers entgegensteht, sondern schließt ein Seeadlervorkommen im Umfeld nicht aus, ohne dessen genaue Lage zu nennen. Auf Seite 74 des Umweltberichtes wird eine vertiefte Prüfung des Artenschutzes unter anderem im Hinblick auf Schrei- und Seeadler, Rotmilan, Rast- und Zugvögel sowie Fledermäuse für erforderlich gehalten.

Tatsächlich sind die Seeadlervorkommen sowohl dem LUNG als auch der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, aber auch dem Regionalen Planungsverband bekannt, insbesondere aus dem Gutachten des Büros „faunistica - Bürogemeinschaft für ökologische & faunistische Freilanduntersuchungen“ aus dem Oktober 2015.<sup>40</sup>

Entsprechendes gilt für mehrere im genannten Gutachten dokumentierte Rotmilanhorste und diverse andere Vogelarten. In den bisherigen Stellungnahmen des Landesamtes für Straßenbau, des Vereins Ostseelandschaft Vorpommern e.V., der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und des NABU, sowie im genannten Gutachten wurden die Konflikte im Einzelnen beschrieben. Diese sind dem Regionalen Planungsverband bekannt.

---

<sup>40</sup> siehe lfd. Nr. 4523 in der Abwägungsdokumentation zur zweiten Beteiligung

**d) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Seeadler**

In unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung wiesen wir auf zwei Brutvorkommen des Seeadlers in der Gegend von Sandhagen hin. Diese befinden sich innerhalb des sowohl nach dem Helgoländer Papier als auch der AAB zu betrachtenden Prüfradius von 6.000 m.

Die im Zuge der Kompensationsmaßnahme im Landgrabental entstandenen Gewässerflächen bieten ein sehr gutes Nahrungsangebot für den Seeadler. Vor Ort lässt sich der regelmäßige Anflug der Seeadler beobachten. Das geplante Eignungsgebiet liegt auf dem direkten Flugweg zwischen den Brutplätzen und diesem Nahrungshabitat. Die Errichtung eines Windparks in der Eignungsfläche Boldekow würde direkt in diese Raumbeziehung eingreifen und zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für die Tiere dieser Brutvorkommen führen.

Die Genehmigung von Windkraftanlagen auf der vorgesehenen Eignungsfläche wäre vor diesem Hintergrund wegen des Verstoßes gegen sowohl das Tötungs- als auch das Störungsverbot aus § 44 Abs. 1 BNatSchG rechtswidrig und gerichtlich anfechtbar.

Die Abwägungsdokumentation stellt das angesichts der klaren Sachlage nicht in Frage und führt stattdessen aus, es könne

„bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineingeplant werden. § 45 Abs. 7 BNatSchG bietet dafür eine Ausnahmemöglichkeit, § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiungsmöglichkeit (OVG Münster, U. v. 01.07.2013, 2 D 46/12.NE).“  
(Schreibfehler beim Urteilsdatum wurde korrigiert)

Eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der Rechtsprechung des OVG Münster zu Fragen des Verhältnisses von Natur- und Artenschutz zum Windkraftausbau kann an dieser Stelle nicht erfolgen. Sie ist in diesem Fall auch nicht erforderlich.

Die in dem Urteil an anderer Stelle enthaltenen Beispiele zur Anwendung der Ausnahme- und Befreiungsregelungen des BNatSchG betreffen nicht die Beachtung des Tötungs- und Störungsverbot, welches sich zu Gunsten des Seeadlers aus § 44 BNatSchG ergibt, sondern anders gelagerte Sachverhalte des Natur- und Artenschutzes.

Tatsächlich besteht für einen Verstoß gegen das Störungs- und Tötungsverbot vorliegend keine Ausnahme und Befreiungsmöglichkeit nach den genannten Vorschriften des BNatSchG. § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG besagt unter anderem, dass Artikel 9 Absatz 2 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie zu beachten ist.<sup>41</sup> Als zulässige Gründe für eine Ausnahme werden in der Richtlinie „sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt“ abschließend aufgezählt:

- im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,

---

<sup>41</sup> Es handelt sich dabei um einen rein redaktionellen Hinweis. Die Vogelschutzrichtlinie ist ohnehin zu beachten.

- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt.

Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend gegeben. Es ist offensichtlich nicht die Voraussetzung des § 67 Abs. 2 BNatSchG erfüllt, dass nämlich die Beachtung des Artenschutzes in diesem „Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.“ Eine Besonderheit des Einzelfalls ist nicht erkennbar. Es handelt sich um einen üblichen Fall der Beachtung der Vorschriften des Artenschutzes.

Der Regionale Planungsverband wird sich nicht davor drücken können, sich mit der beschriebenen Besonderheit des Einzelfalls inhaltlich zu beschäftigen. Der NABU ist gern bereit, sich mit eventuellen inhaltlichen Gegenargumenten auseinanderzusetzen. Nach allem, was wir derzeit erkennen können, kann das Ergebnis einer solchen inhaltlichen Prüfung nur sein, dass die betreffende Fläche für die Aufstellung eines Windparks nicht geeignet ist.

Dies gilt umso mehr, weil vor Ort zu beobachten ist, dass die Fläche des geplanten Eignungsgebietes von einer erheblichen Anzahl weiterer Seeadler überflogen wird.

#### e) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Weißstörche

In unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung wiesen wir darauf hin, dass Weißstörche besonders dann in Gefahr sind, mit Windkraftanlagen zu kollidieren, wenn diese zwischen den Storchenhorsten und wichtigen Nahrungshabitaten errichtet werden. Das Helgoländer Papier sieht deshalb in Übereinstimmung mit der AAB vor, dass in einem Prüfradius von 2.000 m um die Storchenhorste die Flugwege zu essentiell oder traditionell wichtigen Nahrungshabitaten von der Bebauung mit WKA frei gehalten werden müssen.

Die westlich der geplanten Eignungsfläche befindliche wiedervernässte Landgrabenniederung ist eine solch wichtige Nahrungsfläche. Die geplante Eignungsfläche liegt wie eine Sperre zwischen dem Storchenhorst in Boldekow und diesem Nahrungshabitat. Die Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet würde zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die Vögel führen und deshalb gegen 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

In der Abwägungsdokumentation findet sich dazu die Bemerkung, ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG sei deshalb nicht zu befürchten, zumal auf der Ebene des folgenden Zulassungsverfahrens dem Artenschutz vertieft Rechnung getragen wird.

Auch hier verweigert der Regionale Planungsverband eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem dargestellten Problem. Das ist keine Abwägung, sondern ein deutliches Zeichen von Ignoranz.

Zum einen wird nicht nur dem Artenschutz, sondern jedem möglichen Konflikt zwischen einem Windpark und seiner Umgebung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren vertieft Rechnung getragen. Mit dieser Begründung können auch Flächen der

Wohnbebauung im Außenbereich mit einem Windeignungsgebiet überplant werden. Im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG würde durch die vertiefte Prüfung festgestellt werden, dass eine WKA im Vorgarten aus Gründen des Schallschutzes nicht zulässig wäre. Allerdings wäre es in diesem Fall durchaus denkbar, dass der Eigentümer des Hauses gegen Bezahlung eines ausreichenden Preises bereit wäre umzuziehen. Entsprechende Verhandlungen mit Weißstörchen und Seeadlern wären vergleichsweise weniger aussichtsreich.

Zum anderen ist ein Verstoß gegen den Artenschutz nicht nur zu befürchten, sondern er liegt nach dem Stand von Wissenschaft und Technik vor, wie er sich übereinstimmend aus dem Helgoländer Papier und der AAB ergibt. Deren Inhalte müssen sich natürlich der fachlichen Auseinandersetzung stellen. Wenn der Regionale Planungsverband meint, ihm stünden neuere und bessere wissenschaftliche Erkenntnisse zur Verfügung, die es als möglich erscheinen lassen, dass trotz der Versperrung der Flugwege zwischen einem Storchenhorst und einer so nahegelegenen ganzjährig attraktiven Nahrungsfläche wie dem Landgrabental kein Verstoß gegen den Artenschutz vorliegt, so möge er die Argumente nennen. Der NABU setzt sich gern mit fachlichen Gegenargumenten auseinander.

In der jetzigen Form dokumentiert die Anmerkung in der Abwägungsdokumentation einfach die Verweigerung einer Abwägung.

f) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich der Kraniche

Der Umgang mit unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung in der Abwägungsdokumentation empört uns, soweit es die Betroffenheit der Kraniche durch das geplante Eignungsgebiet Boldekow betrifft.

Wir hatten folgenden Hinweis gegeben:

„Kraniche zählen nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten. Die Empfehlungen der LAG VSW sehen deshalb nur einen Mindestabstand von 500 m vor. Eine Steigerung der Gefahrenlage ergibt sich für Kraniche wie auch für einige andere Arten durch die Ansammlung einer größeren Anzahl von Individuen während des Vogelzugs. Deshalb wird von der LAG VSW für Kraniche ein Mindestabstand von 3.000 m zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen angegeben, sowie zusätzlich ein Prüfradius von 6.000 m.

Die im Zuge der positiven Entwicklung der Kompensationsmaßnahme im Landgrabental zwischen Rebelow und Rubenow entstandenen Flachwasserseen haben sich in den vergangenen Jahren zu bedeutenden Sammel- und Rastplätzen des Kranichs sowie weiterer relevanter Vogelarten entwickelt. Die Rastzahlen für die ca. 500 ha großen Wiedervernässungsflächen im Landgrabengebiet übersteigen inzwischen sogar bei weitem die Zahlen im Naturschutzgebiet Putzarer See. Westlich von Rubenow und bei Ramelow/Rebelow werden jeweils 1.000 bis 2.000 Kraniche gezählt.

Der Rastplatz westlich von Rubenow liegt innerhalb des 3.000 m-Mindestabstandes. Auch der im 6.000 m-Prüfradius befindliche Rastplatz bei Ramelow/Rubenow steht

einer Nutzung der vorgesehenen Flächen für einen Windpark entgegen. Auf Grund der Lage der Schlafgewässer zueinander ist von einem massiven Austausch zwischen den beiden Schlafplätzen auszugehen. Das geplante Eignungsgebiet liegt hier inmitten der zu erwartenden Flugkorridore. Diese sind gemäß der Empfehlungen des Helgoländer Papiers von der Bebauung mit Windenergieanlagen freizuhalten. Bei der vorliegenden Lage von Schlafgewässern und Windeignungsfläche muss insbesondere bei ungünstigen Wetterlagen (Nebel) mit Kollisionen gerechnet werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Schlafplätze auch in den Sommermonaten durch bis zu 200 nichtbrütende Vögel genutzt werden, die sich als Übersommerer im Landgrabental aufhalten.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Kranichschutzes wäre eine Bebauung des geplanten Eignungsgebietes mit Windkraftanlagen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG offensichtlich rechtswidrig.“

Wir erwarten weiterhin eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem Thema. Eine solche ist auch rechtlich geboten, der Plangeber darf die Abwägung nicht verweigern.

In der Abwägungsdokumentation heißt es zu unserem Hinweis:<sup>42</sup>

„Der Planungsverband hat sich über sein Umweltgutachterbüro IPO mit den zuständigen Naturschutzbehörden in Verbindung gesetzt. Für den in der Einwendung genannten Bereich liegen offiziell keine Daten vor, die auf eine besondere Bedeutung für den Kranichschutz schließen lassen. Es sind keine Informationen bekannt, welche die Annahme rechtfertigen, dass sich das WEG innerhalb zu erwartender Flugkorridore befinde.“

Die Behauptung, es lägen offiziell keine Daten für diesen Bereich vor, ist einfach falsch. Sie überrascht uns vor allem deshalb, weil die zuständige Untere Naturschutzbehörde selbst entsprechende Angaben gemacht hat:

„Eignungsgebiet 30/2015 Boldekow

Das Eignungsgebiet liegt in 1,5 – 2 km Entfernung vom EU-Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“ und dabei in direkter Luftlinie zwischen dem Teilgebiet des wiedervernässten Talabschnittes bei Rubenow und dem Teilgebiet am NSG „Putzarer See“. Zwischen diesen Teilgebieten sind wichtige funktionelle Beziehungen vorhanden, insbesondere für Brutvögel (Seeadler, siehe 2.4), für ziehende Vögel und für Rastvögel (Austauschbeziehungen zwischen den Rastplätzen des Kranichs bei Rebelow, Rubenow und Borntin mit aktuell bis zu 2.000 Exemplaren sowie am Putzarer See mit bis zu 7.000 Exemplaren, siehe Ornithologischer Rundbrief M-V Band 48 2014). Die Hauptäsungsräume der Sammel- und Rastregion des Kranichs liegen dabei auch zwischen Boldekow und Zinzow im Bereich des Windeignungsgebietes (siehe Ornithologischer Rundbrief M-V Band 48 2014).“

<sup>42</sup> lfd. Nr. 312 der Abwägungsdokumentation

Wir können uns angesichts der Anmerkung zu unserem Hinweis nur schwer des Eindrucks erwehren, hier wolle uns jemand für dumm verkaufen. Wir sind gespannt auf eine Erklärung, die uns hilft, diesen Eindruck zu vermeiden. Im Übrigen gilt das bereits im Zusammenhang mit den anderen Vogelarten Gesagte. Wir hoffen immer noch auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema und halten den Planungsverband wegen des Abwägungsgebots auch für dazu verpflichtet.

g) Fehlerhafte Abwägung hinsichtlich Natura 2000

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung des Windeignungsgebietes Boldekow, spätestens aber dessen Bebauung mit Windkraftanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ führen wird.

Das ergibt sich unter anderem aus der Lage der oben angesprochenen Brutplätze und Nahrungshabitate der Seeadler sowie Schlafplätze der Kraniche im Vogelschutzgebiet. Ergänzend ist auf die besondere Lage des geplanten Eignungsgebietes hinzuweisen, das an drei Seiten vom Vogelschutzgebiet umgeben ist. Die im Umweltbericht weiterhin ohne nähere Begründung enthaltene Formulierung,

„Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Gebietes führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Kumulationseffekte ähnlicher Ausprägung sind derzeit nicht bekannt.“,

ist angesichts der beschriebenen Auswirkungen auf die Vogelwelt nicht nachvollziehbar.

Kumulationseffekte ergeben sich offensichtlich durch den bereits vorhandenen Bestand an Windkraftanlagen in der näheren Umgebung, nämlich 13 Anlagen ca. 2,5 km südöstlich von Friedland, 6 Anlagen ca. 2,0 km südlich von Friedland, 15 Anlagen ca. 2,0 km nordwestlich von Friedland, 16 Anlagen ca. 2,0 km nordwestlich von Panschow, 9 Anlagen ca. 0,1 km östlich von Panschow und 7 Anlagen ca. 1,5 km südlich von Beseritz.

In der Abwägungsdokumentation heißt es hierzu:<sup>43</sup>

„Es wird im Rahmen des Umweltberichtes vertieft geprüft, ob und inwieweit ein Hauptflugkorridor zwischen zwei Gebietsteilen des EU-Vogelschutzgebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“ betroffen ist.“

Wir haben das mit Interesse gelesen, da wir eine solche Prüfung bei einem Festhalten an der geplanten Gebietsausweisung tatsächlich für erforderlich hielten. Wir konnten aber auch in der jetzt ausgelegten Fassung des Umweltberichtes nichts dazu finden, weder zur Methodik noch zu den Ergebnissen

16. Neu Kosenow (31/2015)

Zu diesem Eignungsgebiet findet sich in den jetzt ausliegenden Unterlagen die Angabe, es sei zu einer Verkleinerung des Gebietes in Richtung Westen aufgrund eines Schutzbereichs um Horste bzw. Nistplätze geschützter Vogelarten gekommen sowie zu einer geringfügigen Vergrößerung des Gebietes in Richtung Süd-Westen nach Prüfung

<sup>43</sup> lfd. Nr. 316 der Abwägungsdokumentation

der Wohnnutzung und Anpassung der Siedlungsabstände zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen bzw. zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich.

Die Änderungen sind in der ausliegenden kartenmäßigen Darstellung nicht erkennbar. Leider stellt der Planungsverband keine GIS-Shapes zur Verfügung, so dass der Umfang der Änderungen nicht nachvollziehbar ist.

In jedem Fall ist eine Verkleinerung im westlichen Teil zu begrüßen, da dies den Abstand zu den nächstliegenden Schreiadlerhorsten vergrößert. Auch das verkleinerte Eignungsgebiet liegt jedoch noch vollständig innerhalb des im Helgoländer Papier genannten Mindestabstands von 6.000 m um die Horste gleich zweier Schreiadlerreviere

Das Eignungsgebiet sollte nicht ausgewiesen werden.

#### 17. Ducherow-Altwigshagen (32/2015)

Das Eignungsgebiet liegt im Hauptverbreitungsgebiet des Schreiadlers und im Mindestabstand von 6.000 m um die Horste zweier Schreiadlerreviere. Die Horstabstände liegen unter 4.500 m bzw. unter 5.200 m. Die genauen Horststandorte sind dem LUNG bekannt. Das Eignungsgebiet sollte deshalb gestrichen werden.

#### 18. Lübs/Friedländer Große Wiese (34/2015) und Wilhelmsburg (35/2015)

Zu diesen beiden Gebieten haben wir in unserer Stellungnahme vom 13. November 2015 bereits ausführlich Stellung genommen. Unabhängig von der noch nicht abgeschlossenen Regionalplanung wird vor Ort die Bauleitplanung zu Gunsten von WKA vorangetrieben und es wurden offenbar auch bereits die ersten Genehmigungsanträge für WKA nach dem BImSchG beim zuständigen StALU eingereicht. Der NABU hat mit freundlicher Unterstützung durch die Deutsche Wildtierstiftung einen Anwalt beauftragt, um für einen wirkungsvollen Schutz der bedrohten Natur in diesem Bereich zu sorgen.

Wir begrüßen die in der Abwägungsdokumentation zum Ausdruck kommende Bereitschaft, wenigstens den gesetzlichen Biotopschutz zu Gunsten von Teilen der Pflanzenwelt zu beachten.

Die weiteren Ausführungen in der Abwägungsdokumentation machen deutlich, dass die im Zusammenhang mit der Vogelwelt bestehenden Probleme leider überhaupt nicht verstanden worden sind. Möglicherweise hängt das auch damit zusammen, dass unsere Stellungnahme in der Abwägungsdokumentation aus technischen Gründen in viele kleine Teile zerlegt wurde.

Durch die Wiederholung des vollständigen Inhalts unserer Stellungnahme im Anhang<sup>44</sup> besteht die Möglichkeit, das Thema noch einmal im Zusammenhang zu betrachten und über eine Korrektur der Bewertung nachzudenken. Wichtige Denkanstöße könnte in diesem Zusammenhang auch der eine oder andere Spaziergang im Gebiet während der Zeit des Vogelzugs vermitteln.

---

<sup>44</sup> siehe unten Seite 56

Wir halten am Inhalt unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung fest und erwarten den Fortgang der juristischen Auseinandersetzungen, die wir gerne vermieden hätten.

#### 19. Groß Luckow/Klein Luckow (38/2015)

Im vorgeschlagenen Eignungsgebiet befinden sich regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete im Rahmen des Vogelrastgeschehens (Stufe 2, mittlere bis hohe Bedeutung). Außerdem liegt das Gebiet in dem durch das Helgoländer Papier ermittelten Mindestabstand von 1.000 m um die Brutplätze von Rohrweihen und Schwarzmilan. Die AAB setzen für beide Arten ohne ausreichende fachliche Begründung nur einen Abstand von 500 m an. Doch auch dieser scheint uns nicht eingehalten zu werden.

In Anbetracht dessen ist die Angabe im Umweltbericht,<sup>45</sup> es seien keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten, nicht nachvollziehbar.

Daher sollte das vorgeschlagene Eignungsgebiet gestrichen werden.

#### 20. Rollwitz (42/2015)

In ca. 2.600 m Entfernung befindet sich in Brandenburg im Malchower Busch ein Seeadlerhorst.<sup>46</sup> Der Mindestabstand laut Helgoländer Papier beträgt 3.000 m. Die Ausdehnung des Gebiets wäre bereits danach entsprechend zu verkleinern. Darüber hinaus sind auf jeden Fall die Flugkorridore zu Nahrungsgewässern im 6.000 m-Prüfbereich festzustellen und ein möglicher Konflikt mit der Lage des WEG zu prüfen.

Der Umweltbericht fordert zu Recht eine vertiefte Prüfung auf Nutzung als Nahrungsfläche durch Schreiadler. Diese Prüfung ist jedoch auf die Nutzung durch andere Arten auszudehnen, da durch die Errichtung von WKA bzw. größeren WKA im geplanten Eignungsgebiet die Kompensationsmaßnahme „Damerower Teiche“ für die bereits bestehenden Windparks Züsedom, Fahrenwalde und Rollwitz beeinträchtigt würde. Ziel dieser Kompensationsmaßnahme ist die Optimierung von Nahrungshabitaten von Großvögeln, wozu in diesem Fall nicht nur der Schreiadler gehört, sondern auch Seeadler, Kranich, Schwarzstorch, Rohrweihe und Rotmilan. Diese soll erreicht werden durch Vernässung von Moorstandorten, Schaffung von Kleingewässern und Extensivierung von Grünland.

Durch die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem vorgesehenen neuen Gebiet 42/2015 droht eine Gefährdung dieser Kompensationsmaßnahme. Das wäre nicht nur aus Gründen des Artenschutzes bedenklich, sondern könnte auch Auswirkungen auf die Genehmigungen der in den genannten Windparks bereits betriebenen WKA haben.

---

<sup>45</sup> dort Seite 78

<sup>46</sup> siehe Abwägungsdokumentation zweite Beteiligung lfd.-Nr.: 712



Aus Sicht des NABU sollte der Schutz dieser Kompensationsmaßnahme durch ein entsprechendes weiches Tabukriterium gewährleistet werden.<sup>47</sup> Sollte der Planungsverband sich nicht zu einer solchen allgemeinen Regelung durchringen können, ist der rechtliche Aspekt möglicher negativer Folgen auf den Bestand bereits existierender immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für bereits betriebene WKA auf jeden Fall umfassend zu prüfen. Der NABU wird andernfalls Rechtsmittel gegen den weiteren Betrieb der WKA prüfen, deren Betriebsgenehmigung von der Kompensationsmaßnahme abhängt.

#### 21. Fahrenwalde (43/2015)

Dieses Eignungsgebiet befindet sich im 6.000 m-Ausschlussbereich um die Horste von mindestens drei verschiedenen Schreiadlerrevieren. Die Horstentfernungen liegen in zwei Fällen unter 3.500 m und in einem Fall unter 4.800 m.

Das vorgeschlagene Eignungsgebiet sollte gestrichen werden.

#### 22. Bergholz-Rossow (44/2015)

Der NABU schließt sich ausdrücklich der Stellungnahme der Deutschen Wildtierstiftung im Rahmen der zweiten Beteiligung<sup>48</sup> an:

„Das Gebiet befindet sich in weniger als 6.000 m Entfernung von mehreren ausgewiesenen Schreiadler-Schutzarealen. Die Errichtung von neuen Anlagen in diesem Gebiet verstärkt die Barrierewirkung der bereits vorhandenen Anlagen in einem Bereich, der für Schreiadler auch zur Sicherstellung der Austauschbeziehungen zwischen benachbarten Brutplätzen bedeutend ist. Der Umweltbericht ist in dieser Hinsicht unvollständig, da das Ausmaß der bekannten Konflikte nicht erkennbar wird. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist das Gebiet nicht auszuweisen.“

#### 23. Löcknitz-Ramin (45/2015)

##### a) Artenschutz

In deutlich weniger als 3.500 m Entfernung zu diesem Eignungsgebiet befindet sich der nächste Schreiadlerhorst in Vorpommern. Möglicherweise gibt es weitere nahe gelegene Schreiadlerhorste auf Brandenburger Gebiet.

Weniger als 1.500 m entfernt vom geplanten Eignungsgebiet befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2751-451 „Randow-Welse-Bruch“. Zu den WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck zählen unter anderem Schreiadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich, Schwäne, Enten- sowie Gänsearten. Das Helgoländer Papier empfiehlt die Einhaltung eines Abstands zu Europäischen Vogelschutzgebieten von mindestens der zehnfachen Anlagenhöhe, was bei den heute üblichen Anlagen einer Strecke von 2.000 m entspricht.

<sup>47</sup> siehe dazu oben Seite 23: 8. Kompensationsflächen Naturschutz einschließlich Abstandspuffer

<sup>48</sup> lfd. Nr. 175 der Abwägungsdokumentation

Direkt am Nordrand des WEG angrenzend befinden sich zwei Kranich-Brutreviere. Gleich sechs weitere Brutreviere befinden sich in räumlicher Nähe westlich, südlich und östlich des WEG. Darauf hatte die Kranichschutz Deutschland gGmbH bereits im Rahmen der zweiten Beteiligung hingewiesen.<sup>49</sup>

Das Vorschlagsgebiet grenzt mehrfach an Waldränder, teilweise an beiden Seiten. Die Vermutung liegt nahe, dass auf den Flächen überdurchschnittlich viele Fledermäuse leben.<sup>50</sup> Wir hatten oben (Seite 20, 4. Wald; 5. Gewässer und Seite 30, 13. Quartiere und Flugwege von Fledermäusen) bereits die für den Fledermausschutz notwendige Ergänzung der Tabukriterien angesprochen.

#### b) Moorschutz

Schließlich sprechen auch Gründe des Moorschutzes gegen die Ausweisung dieses Eignungsgebiets. Moorschutz bedeutet nicht nur Schutz der mit diesem Lebensraum verbundenen Arten. Die Renaturierung von Mooren leistet daneben auch einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, der in seiner Bedeutung der Errichtung einiger WKA nicht nachsteht.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises führt dazu im Rahmen der zweiten Beteiligung zutreffend aus:

„Das Randowseitental ist entsprechend dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009 im Bereich des Windeignungsraums als Schwerpunktbereich „Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen (mit der Zielsetzung Regeneration entwässerter Moore)“ ausgewiesen. Die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich tiefgründiger Moorstandorte führt im Bereich der Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen zu erheblichen und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen von Moorstandorten. Wegen des komplexen hydrologischen Systems des Randowseitentals macht der Bau von Windkraftanlagen eine Regeneration von Moorstandorten nicht nur auf der Fläche des Eignungsgebietes, sondern auch in einem größeren Umfeld unmöglich.“<sup>51</sup>

Das vorgeschlagene Eignungsgebiet sollte aus den genannten Gründen nicht ausgewiesen werden.

#### 24. Grambow (49/2015)

Zu diesem Eignungsgebiet macht sich der NABU zunächst die im Rahmen der zweiten Beteiligung erfolgte Stellungnahme der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu eigen, die aus Gründen des Artenschutzes eine Streichung dieses Gebiets fordert, im Einzelnen:

<sup>49</sup> lfd. Nr. 533 der Abwägungsdokumentation

<sup>50</sup> darauf wies die Landesforst in ihrer letzten Stellungnahme bereits hin, siehe lfd. Nr. 695 der Abwägungsdokumentation.

<sup>51</sup> lfd. Nr. 1096 der Abwägungsdokumentation

- nachgewiesene Brutpaare des Rotmilans in einem Waldgebiet ca. 500 m südlich des Eignungsraumes, in einem Feldgehölz ca. 500 m nördlich des Eignungsraumes und in einem Feldgehölz in zentraler Lage innerhalb des Eignungsraums (Datenlage UNB)
- 2 nachgewiesene Brutpaare der Rohrdommel ca. 100 m westlich des Eignungsraumes und am Südostrand des Eignungsraumes (Datenlage UNB)
- Kranichbrutpaar im Biotop Nr. 0510-443B5049
- nachgewiesenes Brutpaar der Rohrweihe am Südostrand des Eignungsraumes (Datenlage UNB)

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der westlich vom Vorschlagsgebiet gelegene Hohenholzer Forst seit vielen Jahren Brutgebiet des Seeadlers ist. Dieser nutzte dort in einigen Jahren auch wechselnde Horste. Eine der Hauptausflugrichtungen führt nach Beobachtungen örtlicher Ornithologen auch über das vorgeschlagene (in seinem Innern und Randbereich durch Gewässer und Feuchtflächen gekennzeichnete) Eignungsgebiet.

In den letzten Jahrzehnten war das Hohenholzer Waldgebiet immer wieder auch Brutplatz des Schreiadlers gewesen. Zwei ehemalige Brutbereiche sind den Ornithologen bekannt. In den vergangenen Jahren wurde er regelmäßig am und im Hohenholzer Forst gesichtet. Eine erneute Ansiedlung ist nicht auszuschließen und sollte durch gegenläufige Planungen und Projekte nicht ausgeschlossen werden. Wir sehen den angrenzenden Hohenholzer Forst als potenziellen Brutstandort des Schreiadlers an.

Das Gebiet verfügt darüber hinaus wegen der Biotopausstattung und Abgeschlossenheit über eine große Dichte an Kranichbrutplätzen. Diese finden durch die vielen im Gebiet vorhandenen Sölle und Kleinseen mit Röhrichtgürteln optimale Lebensbedingungen vor. Das Gebiet ist im Offenland und in den angrenzenden Bereichen wichtiger Rastplatz und Nahrungsgrund für Zugvögel (z.B. Ackerflächen des Gebietes, Lebehner See, Schwennenzer See und Glambeck-See).

## 25. Penkun/Grünz (53/2015)

Das geplante Eignungsgebiet liegt zwischen Brutplätzen von Schreiadlern, Seeadlern, Rotmilan und weiteren Greifvögeln. Es überschneidet einen Feuchtgebietskomplex, der für die Nahrungssuche dieser Vogelarten von hoher Bedeutung ist. Die Vorprüfung ist aktenkundig beim StALU Mecklenburgische-Seenplatte, das die zuständige Behörde für mehrere Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von mehreren WKA im geplanten Eignungsgebiet ist. Die in den Akten des StALU befindlichen Ergebnisse der Natura 2000-Vorprüfung stellen in direkter Nähe zum geplanten Eignungsgebiet die Arten Schreiadler, Seeadler, Wiesenweihe und Weißstorch fest. Bis mindestens zum Jahr 2000 wurde hier sogar die Großtrappe nachgewiesen.

Die Kollisionsgefahr für alle genannten Arten wird noch erhöht durch die entstehende Barrierewirkung in Verbindung mit dem mit 17 WKA bereits bestehenden Windpark bei Wartin in der Uckermark. Das Eignungsgebiet befindet sich mit weniger als 3.700 m

kürzestem Abstand im 6.000 m-Mindestabstand von Schreiadlerhorsten. Verletzt wird mit weniger als 1.000 m auch der Mindestabstand um einen Rotmilanhorst.

Zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck sieht das Helgoländer Papier einen Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe vor, das bedeutet bei Anlagen der heutigen Generation einen Abstand von 2.000 m. Dieser Abstand wird zum SPA „Randow-Welse-Bruch“ (DE 2751-421) deutlich unterschritten. Er beträgt weniger als 1.000 m. Zu den WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck zählen neben den oben bereits angesprochenen auch Schwarzmilan, Seeadler, Kranich, Schwäne, Enten- sowie Gänsearten und viele mehr.

Das FFH-Gebiet DE 2750-306 "Randowtal bei Grunz und Schwarze Berge" grenzt unmittelbar an das geplante Eignungsgebiet an. In diesem Gebiet befinden sich Winterquartiere von mehreren kollisionsgefährdeten Fledermausarten. Unter anderem ist die Mopsfledermaus eine Zielart des Schutzgebiets. Die mögliche Gefährdung der Fledermäuse wäre gründlich zu prüfen. Eine Ausweisung des Eignungsgebiets ohne Natura 2000-Vorprüfung wäre rechtswidrig.

## 26. Penkun (54/2015)

### a) Schreiadler

Wir erlauben uns an dieser Stelle der Einfachheit halber aus der Stellungnahme der Deutschen Wildtierstiftung aus der zweiten Beteiligung zu zitieren<sup>52</sup>, die wir uns insoweit zu eigen machen:

„Das Gebiet befindet sich in weniger als 6.000 m Entfernung von drei ausgewiesenen Schreiadler-Schutzarealen (1 in M-V, 2 in Brandenburg). Die Errichtung von WEA in diesem Gebiet verstärkt die Barrierewirkung der bereits im Landkreis Uckermark vorhandenen Anlagen in einem Bereich, der für Schreiadler auch zur Sicherstellung der Austauschbeziehungen zwischen benachbarten Brutplätzen bedeutend ist. Die Schreiadler in Brandenburg und Vorpommern stellen eine zusammenhängende Brutpopulation dar, in der es über die Landesgrenzen hinweg regelmäßigen Austausch gibt. Der Umweltbericht ist in dieser Hinsicht grob fehlerhaft, da die genannten Fakten nicht erwähnt werden. Es ist davon auszugehen, dass das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern seine Ermittlungspflichten vernachlässigt hat, indem es zum o.g. Sachverhalt keine Auskünfte bei den zuständigen Behörden im Land Brandenburg (LUGV Brandenburg, Landkreis Uckermark) eingeholt hat. Im Sinne des Vorsorgeprinzips ist das Gebiet nicht auszuweisen.“

Die seitdem erfolgte geringfügige Anpassung des Flächenzuschnitts führt zu keiner Änderung der Beurteilung dieses Sachverhalts.

### b) Wasservogel

<sup>52</sup> lfd. Nr. 178 der Abwägungsdokumentation

Wir erlauben uns an dieser Stelle der Einfachheit halber aus der Stellungnahme der Kranichschutz Deutschland gGmbH aus der zweiten Beteiligung zu zitieren<sup>53</sup>, die wir uns insoweit zu eigen machen:

„[Es] befindet sich auf dem Bürgersee Penkun ein traditionell genutzter Gänseschlafplatz von mehreren tausend Gänsen (bis 1.500 Graugänse, bis 2.800 Saatgänse, hunderte Blässgänse), deren Hauptnahrungsflächen sich vor allem im Umkreis von wenigen Kilometern um den Schlafplatz befinden. Bei Realisierung des WEG 54 würden ganz erhebliche Teile der Nahrungsflächenkulisse entwertet und dauerhaft für die Gänse wegfallen (Fläche des WEG sowie aufgrund Riegelwirkung alle südlich dahinterliegenden Flächen), sodass aufgrund des großen Umfangs der Nahrungsflächenverluste selbst eine Aufgabe des Schlafplatzes möglich erscheint. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte daher das WEG 54 nicht weiterverfolgt, sondern komplett gestrichen werden.“

c) Unzerschnittene Freiräume

Das Gebiet sollte unabhängig von diesem Problem aber auch deshalb gestrichen werden, weil es mit dem Tabukriterium „Unzerschnittene Landschaftliche Freiräume Größenbewertung Stufe 4 – sehr hoch“<sup>54</sup> unvereinbar ist.

27. Tribsees (N2/2017)

Dieses Eignungsgebiet sollte nicht ausgewiesen werden. Die Fläche ist aus Gründen des Artenschutzes für die Errichtung von Windkraftanlagen ungeeignet. Der NABU betreibt deshalb bereits ein Widerspruchsverfahren gegen drei Genehmigungen von Windkraftanlagen innerhalb des neu vorgesehenen Eignungsgebietes.

a) Schreiadler

Im Umkreis von 6.000 m um die drei genehmigten Anlagenstandorte befinden sich nach unserem Informationsstand nicht weniger als vier Schreiadlerreviere, deren Lage dem LUNG bekannt ist.

Auch das weniger als 3.000 m in südlicher Richtung entfernt liegende dieser vier Schreiadlerreviere ist aus Gründen des Artenschutzes weiterhin von Bedeutung. Die Tatsache, dass für einen in diesem Revier bekannten Horst seit zehn Jahren kein Brutversuch mehr bekannt geworden ist, spricht in diesem Fall nicht für die Aufgabe des Brutreviers.

Es gehört zur Biologie des Schreiadlers, den Horststandort zu wechseln. Der Wegfall eines Horstes führt oftmals nicht zum Wegfall des Reviers, sondern zur Errichtung eines Ersatzhorstes an anderer Stelle des Brut- und Nahrungsreviers. Im Umfeld des von früher her bekannten Horstes sind verschiedene Waldflächen vorhanden, die als Schreiadlerbrutwald geeignet sein dürften. Diese sind auf jeden Fall in unbelaubtem Zustand der Bäume umfassend zu untersuchen. Wiederholte Beobachtungen von

<sup>53</sup> lfd. Nr. 536 der Abwägungsdokumentation

<sup>54</sup> siehe zu diesem weichen Tabukriterium oben Seite 19: 3. Landschaftliche Freiräume

Schreiadlern auch in den letzten Jahren sprechen in diesem Fall dafür, dass der Wegfall des einzelnen Horstes nicht zur Aufgabe des Reviers geführt hat.

Vorsorglich weisen wir ergänzend darauf hin, dass nach allgemeiner Auffassung der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Schreiadler frühestens zehn Jahre nach Aufgabe des Brutreviers erlischt. Dies hängt mit dem Verhalten der Art zusammen. So war etwa die Hälfte der derzeit noch besetzten Vorkommen in Brandenburg zeitweilig (1-9 Jahre) nicht besetzt. In Mecklenburg-Vorpommern wurde in einem Fall sogar die Wiederbesiedlung eines aufgegebenen Horstbaums nach Ablauf von 18 Jahren beobachtet. Ein geeignetes Brutrevier ist auf bestimmte, vom Durchschnittswald abweichende, Qualitäten des Brutwaldes angewiesen.

Neben den beim LUNG bekannten 4 Brutplätzen im Umkreis von 6 km um die genehmigten Windenergieanlagenstandorte wurden durch eine dem NABU vorliegende Analyse zum Lebensraumpotenzial des Schreiadlers innerhalb des 6 km Radius vier weitere potenziell geeignete Lebensräume ausgegrenzt. Auch diese Standorte bedürften vor Ausweisung einer Windeignungsfläche einer gründlichen Untersuchung.

Auch an dieser Stelle weisen wir auf die dokumentierte Kollision eines Schreiadlers mit einer WKA in ca. 7 km Entfernung hin. Auf der als Anlage 1 beigefügten Karte ist der Ort der Kollision mit einem roten Kreuz markiert. Es konnte nach unserer Kenntnis bis heute nicht sicher geklärt werden, aus welchem Brutrevier das Tier stammte.

**b) SPA DE 1941-401**

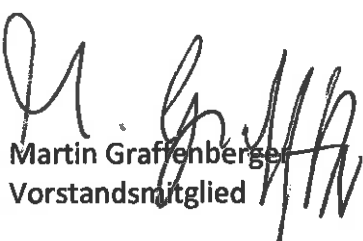
Zu Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck sieht das Helgoländer Papier einen Mindestabstand von der 10-fache Anlagenhöhe, mindesten jedoch 1.200 m vor.

In dem vorgeschlagenen Windeignungsgebiet sollen WKA mit einer Gesamthöhe von 198,5 m errichtet werden. Aus der zehnfachen Anlagenhöhe errechnet sich ein Mindestabstand zum SPA DE 1941-401 „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ von 1.985 m. Dieser wird deutlich unterschritten.

**28. Neuenkirchen (N4/2017)**

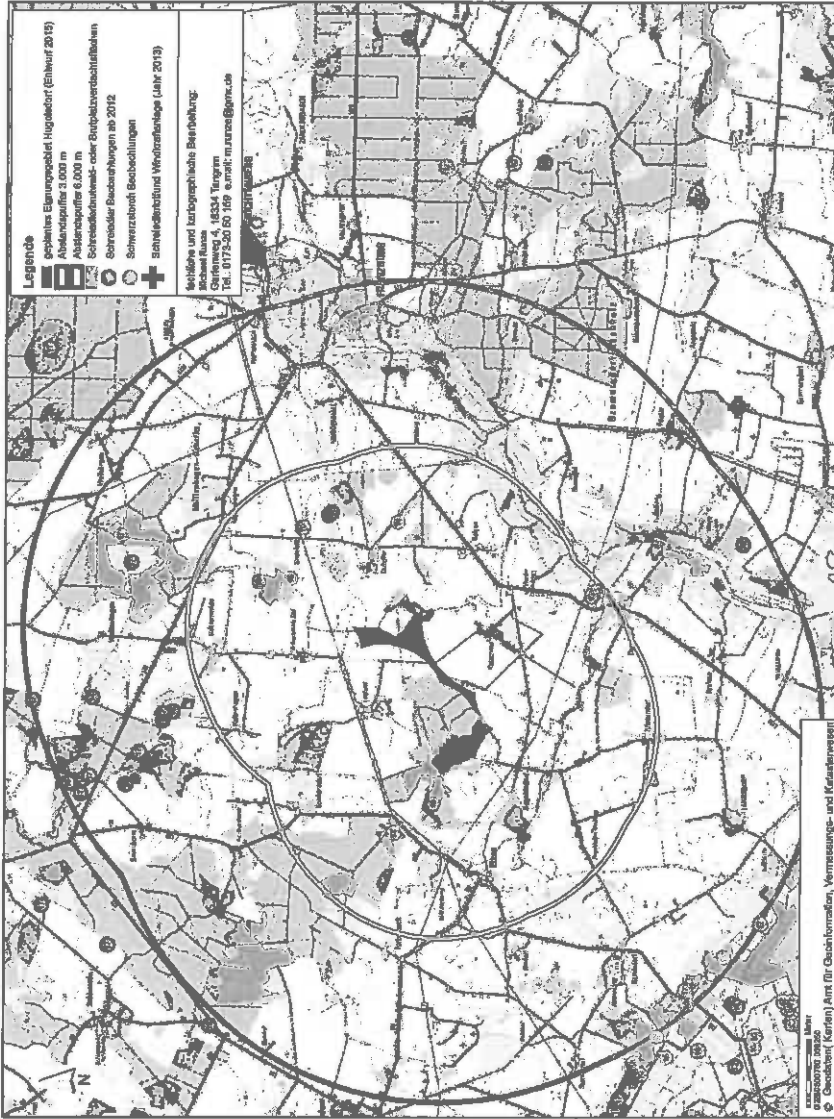
Dieses Gebiet liegt nach den uns vorliegenden Daten überwiegend innerhalb des durch das Helgoländer Papier genannten Mindestabstands von 3.000 m um einen Seeadlerhorst. Dessen Koordinaten sind dem LUNG bekannt.

Das Gebiet sollte deshalb nicht ausgewiesen werden.

  
Martin Graffenberger  
Vorstandsmitglied

# ANHANG

## 1) Karte WEG Hugoldsdorf



## 2) Stellungnahme zu WEG Lübs/Friedländer Große Wiese (34/2015) und Wilhelmsburg (35/2015)

An dieser Stelle dokumentieren wir den vollständigen Inhalt unserer Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung:

Die Landschaft um die Friedländer Große Wiese ist als Rast-, Durchzugs- bzw. Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten von hoher Bedeutung. Es überrascht deshalb nicht, dass für die Ausweisung des Gebietes 34/2015 der Wegfall eines Vorbehaltsgebietes Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen ist.

Die Nichteinhaltung der Mindestabstände zu Schreiadlerhorsten wurde bereits angesprochen. Weiterer Prüfungen bedarf die mögliche Gefährdung von Weißstörchen. Besonders nahe (ca. 1.000 m) zum Eignungsgebiet 34/2015 liegt ein Horst in Louisenhof. Eine Anzahl weiterer Weißstorchhorste innerhalb des 2.000 m-Prüfabstands sind bekannt.

Die Mindestabstände zu den Schlafplätzen der Wasservögel und Kraniche werden nach jetzigem Kenntnisstand eingehalten. Das Gebiet ist dennoch für die Errichtung von Windkraftanlagen völlig ungeeignet. Es ist von Europäischen Vogelschutzgebieten und Naturschutzgebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz, insbesondere den Vogelzug, im Abstand von ungefähr drei bis zwölf Kilometern zu mehr als drei Vierteln umgeben.

Die Ausweisung dieser beiden Windeignungsgebiete, spätestens aber deren Bebauung mit Windkraftanlagen, bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Europäischen Vogelschutzgebiete DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzärer See“. Für die Vogelschutzgebiete DE 2350-401 „Ueckermünder Heide“ und DE 2448-401 „Brohmer Berge“ wäre dies zu prüfen.

Insofern sind die maßgeblichen Abstandskriterien aus dem Helgoländer Papier die Folgenden:

- Freizuhalten sind die Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen von Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln.
- Freizuhalten sind überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore.
- Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1.200 m bis 2.000 m zu Gastvogellebensräumen internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln).

Der Galenbecker See und die Friedländer Große Wiese sind ein international bedeutendes Rastgebiet für Kraniche und Gänse. Das Errichten der WEA auf diesen Flächen würde einen gravierenden Eingriff in diese Gastvogellebensräume bedeuten. Die beiden geplanten Eignungsgebiete liegen in den Hauptflugkorridoren zwischen den Schlaf- und den Nahrungsflächen der Vögel, sowohl was die Friedländer Große Wiese selbst als Nahrungsfläche angeht als auch hinsichtlich der weiteren Nahrungsflächen im Bereich Meiersberg/Altwigshagen. Entsprechendes gilt für das



Wechseln der Höckerschwäne zwischen den Rastplätzen Galenbecker See und Stettiner Haff, sowie die Singschwäne und Zwergschwäne mit ihrem großen Rastplatz Neuendorf A und der Küste am Stettiner Haff. Auch für die Schwäne und im Winter verschiedene Greifvögel ist die Friedländer Große Wiese selbst eine wichtige Nahrungsfläche.

Ab September ziehen bis zu 100.000 Gänse und eine große Anzahl Enten über das Gebiet hinweg in die Winterquartiere. Die geplante WEA hätte diesbezüglich ein gravierendes Störpotenzial für diesen Hauptzugkorridor. Das gilt auch für die durchziehenden Greifvögel.

Der Umweltbericht benennt als artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial für das Gebiet 34/2015 zutreffend Rastvögel und ein Brachvogelvorkommen. Dies ist insofern zu ergänzen bzw. zu spezifizieren, als dass nicht nur die auf der Fläche rastenden Vögel eine Bebauung mit Windkraftanlagen ausschließen, sondern gerade auch die Flugbewegungen verschiedener Vögel zwischen ihren Schlaf- und Nahrungsflächen sowie beim Vogelzug selbst.

Da die Situation hinsichtlich der Rastvögel und insbesondere ihrer Flugbewegungen sehr ähnlich ist, bleibt völlig unverständlich, warum der Umweltbericht für das direkt benachbarte Gebiet 35/2015 überhaupt kein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial benennt.

Für die nachfolgenden näheren Angaben zu dem Verhalten der einzelnen Arten vor Ort dankt der NABU dem langjährig mit dem Gebiet vertrauten Ornithologen Michael Tetzlaff aus Strasburg.

- a) **Kraniche** sind ganzjährig im Gebiet anzutreffen. Ab August bis in den Oktober sammeln sich die ersten größeren Trupps an den bekannten Schlafplätzen am Spitzer Ort, Polder Heinrichswalde und Fleethof. Ab September steigen die Zahlen kontinuierlich stark an und erreichen mit der Ankunft der nordischen Kraniche ihren Höhepunkt im Oktober mit max. 25.000 rastenden Vögeln. Die Kraniche nutzen die drei Schlafplätze in unterschiedlicher Intensität.

Die Friedländer Große Wiese wird hauptsächlich zur Nahrungssuche (Mais) und für „Komfortverhalten“ wie Gefiederpflege oder zur Ruhe (Grünland) genutzt. Das geplante Eignungsgebiet 34/2015 befindet sich inmitten dieser stark genutzten Nahrungs- und Rastflächen. Das Einzugsgebiet der hier rastenden Kraniche reicht im Nordosten bis Meiersberg und im Südwesten bis hinter Strasburg. Teilweise nutzen die Kraniche ein Einzugsgebiet von 30 km. Wenn ab Anfang Oktober die großen Maisschläge in der Friedländer Großen Wiese gehäckselt werden, nutzt der größte Teil der Kraniche täglich ausschließlich die Flächen rund um Mariawerth/Wilhelmsburg. Hier fressen sie Mais, um dann für Ruhephasen auf die Grünlandflächen um Mariawerth zu wechseln.

- b) **Gänse** sind ganzjährig im Gebiet anzutreffen. Zur Zugzeit ab September rasten bis zu 6.000 Graugänse im Gebiet. Sie nutzen die Vernässungsflächen Fleethof nordöstlich des Galenbecker Sees als Schlafplatz, um von hier aus tagsüber hauptsächlich auf die

Friedländer Große Wiese zu wechseln, um hier die Grünlandflächen zur Nahrungsaufnahme zu nutzen. Ab Ende September treffen die ersten Bläss- und Saatgänse im Gebiet ein. Rastspitzen mit bis zu 20.000 Gänsen liegen in der zweiten Oktoberdekade. Die nordischen Gänse nutzen den Galenbecker See als Schlafplatz, um von hier aus tagsüber die Friedländer Große Wiese als Nahrungsgebiet zu nutzen. Anfangs nutzen die die Grünlandflächen um Mariawerth/Mühlenhof/Wilhelmsburg. Werden die Maisflächen in diesem Gebiet gehäckselt, werden hauptsächlich diese angefliegen.

- c) **Höckerschwäne** sind das ganze Jahr im Gebiet zu beobachten. Der Brutbestand wird auf etwa 20 Brutpaare geschätzt. Größere Bedeutung hat das Gebiet für rastende und durchziehende Höckerschwäne. Traditionell übersommern und rasten am See tausende Schwäne mit Maximum im August/September mit über 3.000 Individuen im Jahre 2014. Ringablesungen haben gezeigt, dass Schwäne auch aus dem skandinavischen Raum hier rasten. Es herrscht zudem reger Austausch zwischen dem Galenbecker See und der Küste am Stettiner Haff.

**Singschwäne** sind ab Mitte Oktober im Gebiet anzutreffen. Sie nutzen den Galenbecker See und die Vernässungsflächen als Schlafplatz, um von hier aus tagsüber auf die Friedländer Große Wiese zu wechseln, um hier die Maisflächen als Nahrungsrevier zu nutzen. Die Grünlandflächen werden bevorzugt zur Ruhe und zum „Komfortverhalten“ genutzt. Es herrscht reger Austausch zwischen dem großen „Rastplatz“ Neuendorf A und der Küste am Stettiner Haff.

**Zwergschwäne** rasten in geringer Anzahl in jedem Jahr im Gebiet. Sie haben ein ähnliches Verhalten. Der größte Schlafplatz ist mit max. 46 Individuen der Polder Heinrichswalde 2.

- d) **Enten** überqueren die Friedländer Große Wiese jedes Jahr in beachtlicher Zahl. Der Galenbecker See und die nordöstlich davon gelegenen Vernässungsflächen dienen vor allem von August bis November als Rastplatz. Vor allem Stockente (max. 8.000), Schnatterente (max. 5.000), Spießente (100), Löffelente (1.500), Pfeifente (800), Krickente (2.000), Knärente (50), Tafelente (5.000), Kolbenente (80), Reiherente (2.000), Schellente (480), Zwergsäger (300) und Gänsesäger (500) rasten/schlafen am See. Weitaus mehr Individuen ziehen über das Gebiet in die Winterquartiere.
- e) Eine Vielzahl von **Greifvögeln** nutzt die Friedländer Große Wiese im Winter verstärkt als Nahrungsgebiet. Im Winter nutzen vor allem Raufußbussarde die mäusereichen Grünlandflächen zur Jagd und sind hier den ganzen Winter je nach Wetterlage bis März anwesend. Der jährliche Winterbestand wird je nach Einflug auf bis zu 30 Bussarde geschätzt, die hier überwintern. Dazu kommen noch etliche nordische Mäusebussarde. Auch die Kornweihen nutzen die Flächen in beträchtlicher Zahl als Rast- und Nahrungsrevier. Im Polder Heinrichswalde besteht im Winter ein Schlafplatz, der von mindestens vier Individuen genutzt wird.

Weitaus höher sind die Durchzugszahlen bei den Greifvögeln. Der Bau der WEA würde die Winterreviere der nordischen Greifvögel, insbesondere die Nahrungsflächen, erheblich stören und etliche Todesopfer auf dem Durchzug fordern. Im Polder Heinrichswalde besteht seit drei Jahren ein Winterschlafplatz der

Sumpfohreule. Die umliegenden Flächen der Friedländer Großen Wiese werden von den Eulen als Nahrungsrevier genutzt.

- f) **Kiebitze** sind vor allem auf dem Frühjahrs- und Herbstzug im Gebiet anzutreffen. Sie nutzen hauptsächlich die Grünlandflächen um Schwichtenberg und Mariawerth als Rastplatz. Teilweise scheinen die Kiebitze auch auf den überstauten Flächen zu nächtigen. Bis zu 10.000 Kiebitze rasten in der Friedländer Großen Wiese. Weitere größere Ansammlungen wurden dort vom Großen Brachvogel nachgewiesen. Ein großer Schlafplatz mit bis zu 120 Vögeln existiert im Polder Fleethof.